

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Egon Susset, Richard Bayha, Peter Bleser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Günther Bredehorn, Dr. Olaf Feldmann, Ulrich Heinrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 12/3987 —

Lage und Entwicklung des Waldes und der Forstwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland

Wald schützt die natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Luft sowie das Klima; seine Rolle für den CO₂-Haushalt gewinnt an Gewicht.

Der Wald bietet vielen Pflanzen und Tieren einen unersetzlichen Lebensraum. Forstwirtschaft ist bei ordnungsgemäßer Ausübung die naturnächste Form der Bodennutzung mit entsprechend geringer Belastung für Natur und Umwelt.

Den Menschen dient der Wald als Raum für Erholung und Freizeitaktivitäten, für den Großteil unserer Bevölkerung besitzt er auch einen ideellen Wert.

Gleichwohl werden die ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes von der Öffentlichkeit zunehmend wie selbstverständlich in Anspruch genommen, dagegen wird die Wirtschaftlichkeit als immer weniger bedeutend eingeschätzt. Eine monetäre Bewertung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes ist dringend erforderlich.

Immissionsbedingte Waldschäden bedrohen sowohl die Schutz-, Erholungs- als auch die Nutzfunktion des Waldes. Die Schädigungen der Waldökosysteme haben regional ein dramatisches Ausmaß angenommen.

Mit jedem weiteren Jahr immissionsbedingter Waldschäden steigt die Schadstoffbelastung der Waldböden und damit zugleich die Gefahr irreparabler Schäden und katastrophaler Folgen auch für das Trinkwasser weiter an. Für viele Forstbetriebe bedeuten die Waldschäden mit erheblichen Kosten verbundene betriebliche Erschwernisse, durch Waldschäden bedingte Zwangsnutzung führt zu Einkommensverlusten. Die Lage des Waldes und der Forstbetriebe machen größere Anstrengungen zur Schadstoffentlastung der Luft dringlich und unabdingbar.

Neben den Waldschäden verschlechtern unbefriedigende Rohholzerlöse die wirtschaftliche Lage der Forstwirtschaft. Sehr viele Forstbetriebe weisen bei nachhaltiger Bewirtschaftung heute defizitäre Wirtschaftsergebnisse auf. Ohne geeignete Gegenmaßnahmen – insbesondere Hilfen zur Selbsthilfe – ist eine weitere Öffnung der „Preis-Kosten-Schere“ nicht zu verhindern. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und zum Erhalt der Waldfunktionen sind Investitionen notwendig, die die Forstbetriebe aus eigener Kraft nicht leisten können. In diesem Zusammenhang muß Holz in seiner Funktion als nachwachsender Rohstoff

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. Mai 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

mehr Beachtung geschenkt werden. So ist die Erzeugung von Baustoffen aus Aluminium, Stahl oder Kunststoff um ein Vielfaches energieintensiver als Holz. Darüber hinaus hat Holz insgesamt eine hervorragende Umweltbilanz (keine Abfallprobleme, CO₂-Speicherung). Deshalb sollte durch umweltpolitische Maßnahmen die Substitution anderer Bau- und Verpackungstoffe durch Holz- und Papierprodukte gefördert werden.

Der von der Bundesregierung zu erstattende Forstbericht ist infolge seiner Einordnung in den Agrarbericht politisch möglicherweise nicht hinreichend wirksam.

A. Die Funktionen des Waldes

1. Welche Beiträge leisten Wald und Forstwirtschaft zum Schutz der natürlichen Ressourcen?

Der Wald leistet vielfältige Beiträge zum Schutz der natürlichen Ressourcen. Die Beiträge sind je nach den Zielen der Bewirtschafter, dem Standort- und dem Waldtyp unterschiedlich ausgeprägt. Mehrfachleistungen zu verschiedenen Schutzziele auf der gleichen Waldfläche sind die Regel. Insbesondere können genannt werden:

- Grundwasserschutz (Filter- und Rückhaltefunktion),
- Immissionsschutz (gegen Lärm und Schadstoffe),
- Klimaschutz (Speicherung von CO₂, lokaler Klimaschutz),
- Bodenschutz (Erosionsschutz, Lawinenschutz, Verhinderung von Muren),
- Landschaftsschutz,
- Biotop- und Artenschutz (Wald ist Lebensraum für viele z. T. in ihrem Bestand gefährdete Pflanzen und Tiere).

Durch eine den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes entsprechende, ordnungsgemäße und nachhaltige Waldbewirtschaftung und bei der zunehmenden Hinwendung zu naturnahen Waldbewirtschaftungsformen werden diese Leistungen auf großer Fläche bereitgestellt.

Die Forstwirtschaft leistet einen herausragenden Beitrag zum Schutz der natürlichen Rohstoffressourcen durch die Bereitstellung des nachwachsenden, vielfältig einsetzbaren, CO₂-neutralen Rohstoffes Holz.

Schließlich leistet Wald als Erholungs- und naturnaher Freizeitraum einen unverzichtbaren Beitrag zur Erhaltung und Regeneration der körperlichen und seelischen Gesundheit der Menschen.

Welche zusätzlichen Maßnahmen sind nach der Auffassung der Bundesregierung zur Erhaltung und Verstärkung dieser Beiträge möglich?

Zur Erhaltung und gegebenenfalls weiteren Verstärkung der umfangreichen Beiträge von Wald- und Forstwirtschaft zum Schutz der natürlichen Ressourcen muß die Forstwirtschaft in der Lage sein oder in diese versetzt werden, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu bewirtschaften.

Da die Forstwirtschaft vor allem vom Holzverkauf lebt, ist eine verstärkte Verwendung von Holz als Rohstoff und Energieträger und damit ein gut funktionierender Holzabsatz von großer Bedeutung für die Erhaltung leistungsfähiger Forstbetriebe als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Gestaltung leistungsfähiger Waldbestände. Dies gilt um so mehr, als über zwei Drittel der Wälder in Deutschland sich in Privat- oder Kommunalbesitz befinden.

Um einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen, wird die Forstwirtschaft außerdem von Bund und Ländern, u. a. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), gefördert. Die Förderung im Rahmen der GAK wird jährlich fortgeschrieben, so daß fortlaufend Möglichkeiten für Anpassungen gegeben sind.

Darüber hinaus sind Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Walderhaltung und

- -bewirtschaftung anzustreben, wie z. B.
- Verringerung der Emissionen von Schadstoffen, Stickstoff und klimarelevanten Spurengasen,
- Vermehrung des Waldanteils in waldarmen Gebieten,
- Internalisierung externer Kosten bei umweltbelastenden Produkten,
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Holz u. a. durch
 - Holz- und Holzproduktforschung sowie innovative Produktentwicklung,
 - Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,
- strenge Umweltverträglichkeitsprüfungen bei raumrelevanten Maßnahmen, die mit Eingriffen in Wälder verbunden sind,
- Schaffung eines Netzwerkes ausreichend großer, nicht genutzter Waldbiotope, in dem alle natürlichen Waldvegetationsformen repräsentativ vertreten sind.

2. Durch welche Maßnahmen kann die Bundesregierung den Beitrag von Wald und Forstwirtschaft zum Schutz des Klimas und zur Bindung von CO₂ fördern?

Der Beitrag der Wald- und Forstwirtschaft zum Schutz des Klimas und zur Bindung von CO₂ kann gefördert werden durch

- a) Maßnahmen zur Erhaltung der bestehenden Wälder,
- b) Maßnahmen zur Ausweitung der Waldflächen,
- c) Maßnahmen zur Gestaltung der Wälder und
- d) einen vermehrten Einsatz von Holz.

Zu a): Maßnahmen zur Erhaltung der bestehenden Wälder

Die Erhaltung der bestehenden Wälder, u. a. in ihrer Funktion als bedeutsame Kohlenstoffspeicher, ist – national und international – die wichtigste forstliche Maßnahme zum Schutz des Klimas und zur Bindung von CO₂. Die in den Waldökosystemen der Bundesrepublik Deutschland derzeit gebundenen Kohlenstoffvorräte werden auf rd. 1,4 Mrd. t C (das entspricht rd. 5 Mrd. t CO₂) geschätzt. Etwa die Hälfte davon ist in Form von Holz festgelegt, der Rest als Nadel-/Blattmasse, Feinreisig, Wurzeln, Humus etc.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Leistungsfähigkeit der Wälder, einschließlich ihrer Kapazität zur Bindung von Kohlenstoff, vor allem durch Luftschadstoffe gefährdet. Die Bundesregierung hat bereits frühzeitig umfangreiche Maßnahmen zur Verringerung der Schadstoffemissionen eingeleitet. Maßnahmen zur Verringerung der Luftschadstoffe tragen teilweise direkt oder indirekt auch zur Verringerung der Emissionen von klimawirksamen Spurengasen bzw. des anthropogen verursachten Treibhauseffektes bei. Die Bundesregierung wird ihre konsequente Politik der Luftreinhaltung auf nationaler und internationaler Ebene fortsetzen und weiterentwickeln. Darüber hinaus unterstützt sie die Forstbetriebe bei flankierenden forstlichen Maßnahmen zur Stabilisierung der Waldökosysteme gegen neuartige Waldschäden (vgl. auch Antwort zu Frage C1).

Auf weltweiter Ebene sind die Wälder durch weitere Einflüsse gefährdet. An die Stelle der Luftverunreinigungen, die vor allem die Wälder der gemäßigten Breiten beeinträchtigen, treten bei den tropischen und subtropischen Wäldern vor allem starkes Bevölkerungswachstum und Raubbau. Auch die borealen Wälder sind zum Teil durch Übernutzung gefährdet. Alle Wälder der Erde, besonders aber die Wälder der gemäßigten und borealen Breiten, werden zusätzlich von den Auswirkungen der Klimaänderung betroffen sein.

Die Bundesregierung hält daher völkerrechtlich verbindliche Regelungen zum Schutz des Klimas und der Wälder für erforderlich. Im Rahmen der Konferenz „Umwelt und Entwicklung“ der Vereinten Nationen (UNCED, Juni 1992 in Rio de Janeiro/Brasilien) hat sie deshalb – zusammen mit 154 anderen Staaten – u. a. die Klimakonvention gezeichnet.

Mit der Zeichnung der Konventionen zu Klimaschutz und Biologischer Vielfalt, mit der Walderklärung und der Rio-Deklaration, mit dem Aktionsprogramm „Agenda 21“ und dem Beschluß zur Einrichtung einer hochrangigen VN-Kommission für nachhaltige Entwicklung sind auf dieser Konferenz Grundlagen für eine qualitativ neue weltweite Zusammenarbeit in der Umwelt- und Entwicklungspolitik geschaffen worden.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß die Umsetzung und Fortentwicklung der Walderklärung von Rio in der eingerichteten VN-Kommission für nachhaltige Entwicklung mit Nachdruck verfolgt wird.

Außerdem drängt die Bundesregierung zur Ausfüllung der gefaßten Beschlüsse auf die Umsetzung und rasche Weiterentwicklung der Klimarahmenkonvention.

Zu b): Maßnahmen zur Ausweitung der Waldfläche

Die Neuschaffung von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstaufforstung) ist zur Erhöhung der Kohlenstoffbindung besonders geeignet. Neben aktiven Aufforstungsmaßnahmen kann auch eine Ausweitung der Waldfläche dadurch erfolgen, daß bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Von zusätzlichen Wäldern gehen außerdem auch vielfältig andere positive Wirkungen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder) aus.

Die Erstaufforstung wird in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bereits seit Jahren gefördert. Seit 1991 wurden die Anreize zur Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen erheblich verstärkt. 1991 wurde zusätzlich zu der bewährten investiven Förderung der Kulturbegründung eine Erstaufforstungsprämie eingeführt, durch die Land- und Forstwirten bis zu 20 Jahre lang eine Prämie als Ausgleich für Einkommensverluste gewährt wird. Die Höhe dieser Prämie kann ab 1993 unter bestimmten Voraussetzungen jährlich über 1000 DM je Hektar betragen, wobei eine Staffelung nach Baumarten und Standortgüte erfolgt. Die Wirkung dieser Prämie auf die Erstaufforstungsrate bleibt abzuwarten. Es wird jedoch geschätzt, daß mit Hilfe dieser großzügigen Regelung in der Bundesrepublik Deutschland jährlich bis zu 12 000 ha einer Aufforstung zugeführt werden können, was eine Steigerung gegenüber bisher um das drei- bis vierfache bedeuten würde.

Sofern die geschätzten Erstaufforstungsraten während der nächsten Jahre erreicht werden, wird sich die Waldfläche in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2005 um ca. 150 000 ha vergrößert haben. Die bis dahin neu geschaffenen Wälder dürften dann jährlich ca. 2 Mio. t CO₂ zusätzlich einbinden. Bezogen auf die nationalen CO₂-Emissionen des Jahres 1990 (rd. 1 Mrd. t CO₂) entspricht dies einem Minderungsbeitrag von 0,2 % und ist somit eher gering.

Die Bundesregierung fördert Aufforstungsmaßnahmen auch auf internationaler Ebene. Sie sind vielfach Bestandteil forstlicher Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit.

In weltweitem Maßstab ist die Bedeutung der Anlage neuer Waldflächen als hoch anzusehen, insbesondere wenn andere Aspekte (z. B. Rohstoff- und Schutzfunktionen für die örtliche Bevölkerung) mit einbezogen werden. Allerdings sollte die durch Neuaufforstung erzielbare zusätzliche Kohlenstoffbindungskapazität im Vergleich mit dem weltweiten Ausstoß an klimawirksamen Treibhausgasen nicht überschätzt werden.

Sie kann die vordringlichen Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen von klimawirksamen Treibhausgasen nicht ersetzen.

Zu c): Maßnahmen zur Gestaltung der Wälder

Als günstig – auch im Hinblick auf den Kohlenstoffkreislauf – sind stabile und leistungsfähige Wälder mit hohen Biomasse- bzw. Kohlenstoffvorräten sowie mit hohen Zuwächsen an Biomasse bzw. Kohlenstoff zu beurteilen. In diesem Zusammenhang gewinnen kahl-schlagsfreie Bewirtschaftungsformen an Bedeutung, denn mit ihnen können die durch vorübergehenden Humusabbau bedingten Freisetzen von CO₂ und Nährstoffverluste erheblich verringert werden. Die waldbauliche Behandlung trägt somit wesentlich zur Erhaltung bzw. Gestaltung einer optimalen Struktur der Waldökosysteme bei. Hier liegt die Verantwortung insbesondere bei den Ländern. Die Bundesregierung fördert – gemeinsam mit den Ländern – im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zahlreiche waldbauliche Maßnahmen mit diesem Ziel.

Aufgrund der in der Bundesrepublik Deutschland gegebenen Altersstruktur der Wälder (überproportionaler Anteil der besonders zuwachsstarken 21- bis 40jährigen Bestände) nehmen die Holzvorräte derzeit laufend zu. Damit wächst auch die darin in Form von Kohlenstoff festgelegte CO₂-Menge um jährlich schätzungsweise 18 bis 22 Mio. t CO₂ (i. e. 5 bis 6 Mio. t Kohlenstoff), ohne daß hierfür besondere, über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung hinausgehende Maßnahmen erforderlich werden.

Als weitere Maßnahmen für eine zusätzliche Steigerung der Kohlenstoffvorräte der Wälder werden außerdem eine Verlängerung der Umtriebszeiten sowie eine optimale Ausnutzung der Zuwächse diskutiert. Nach Ansicht der Bundesregierung können derartige Maßnahmen jedoch nur einen verhältnismäßig geringen Beitrag zur Entlastung der CO₂-Bilanz leisten.

Auch darf nicht vergessen werden, daß neben der waldbaulichen Behandlung eine Reihe weiterer Faktoren auf die kohlenstoffbindende Funktion der Waldökosysteme einwirkt. Hier sind insbesondere die neuartigen Waldschäden sowie die Klimaänderung selbst zu nennen, deren destabilisierende Einflüsse bzw. Auswirkungen eine angemessene waldbauliche Behandlung der Wälder erschweren. Die Bundesregierung sieht daher keine Alternative zu einer Verringerung der Luftverunreinigung durch Schadstoffe (wie SO₂, NO_x, NH₃ und flüchtige organische Verbindungen) und Treibhausgase (wie CO₂, CH₄, FCKW und N₂O) und wird ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet daher konsequent fortführen.

Zu d): Vermehrter Einsatz von Holz

Im Hinblick auf den Kohlenstoffkreislauf verhält sich Holz neutral, d. h. beim „Verbrauch“ von Holz wird nur so viel Kohlenstoff, u. a. in Form von CO₂, frei, wie zuvor bei seiner Erzeugung aus der Atmosphäre aufgenommen wurde. Gerade angesichts der Klimaänderung ist es deshalb wichtig, verstärkt Holz zu verwenden.

den. Ansatzpunkte für eine vermehrte Bindung von CO₂ in Form von Holz und zur Verringerung der CO₂-Emissionen sind:

- verstärkter Einsatz möglichst hochwertiger Holzzeugnisse (u. a. Bau- und Konstruktionsmaterial, Möbel, Verpackungen, Chemierohstoffe); der durch die o. g. forstlichen Maßnahmen zusätzlich in den Wäldern eingebundene Kohlenstoff bleibt damit auch nach Nutzung des Holzes längerfristig (z. B. als Dachstuhl oder Möbel) gebunden,
- verstärkte Nutzung von Holz und Holzresten zur Energielieferung (Verbrennung/Vergasung anstelle fossiler Brennstoffe).

Derzeit liegen keine qualifizierten Berechnungen vor, in welchem Umfang die nationale CO₂-Bilanz durch solche Maßnahmen entlastet werden kann. Es wird jedoch erwartet, daß auf der Seite der Holzverwendung ein vergleichbares Potential wie auf der Holzherstellungsseite [vgl. b) und c)] realisiert werden kann.

Die Verwendung von Holz ist überdies ein außerordentlich wichtiger Beitrag zur Erhaltung einer leistungsfähigen Forstwirtschaft sowie stabiler und leistungsfähiger Waldbestände.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die infrastrukturellen Leistungen der Forstwirtschaft?

Die Forstwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt neben der Holzproduktion zahlreiche Schutz- und Erholungsfunktionen, die nicht über Märkte abgegolten werden. Die Anforderungen unserer Industriegesellschaft an die Forstbetriebe, solche Wohlfahrtsleistungen bereitzustellen, sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Damit verbunden ist ein wachsendes Bedürfnis der Forstwirtschaft, die Bereitstellung solcher Leistungen zu erfassen und in sogenannten Sozialbilanzen zu dokumentieren. So haben beispielsweise die Forstverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen erste umfassende Leistungsberichte für die Forstbetriebe erstellt, die jedoch z. T. noch mit methodischen Schwächen behaftet sind. An der Verbesserung vorhandener Ansätze zur Quantifizierung der gesellschaftsbezogenen Leistungen wird an mehreren forstwissenschaftlichen Forschungsinstitutionen der Landesforstverwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet.

Am Institut für Ökonomie der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft in Hamburg soll ein methodisches Konzept für die überregionale Bewertung von Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt werden.

Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung zur Frage der Abgeltung der Belastungen der Forstbetriebe aus den Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes?

Die Forstbetriebe tragen aus gesellschaftlicher und ökologischer Verantwortung im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung und nehmen dabei erhebliche Mehraufwendungen und Mindererträge in Kauf. Solange sich diese Belastungen aus den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß der Waldgesetze ergeben, sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit für Abgeltungen.

Soweit Waldbesitzer mit darüber hinausgehenden Auflagen bei der Waldbewirtschaftung belastet werden, die einer Enteignung gleichkommen, sind Entschädigungsregelungen in den Waldgesetzen der Länder vorgesehen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Naturschutzleistungen der Forstwirtschaft?

Mitteleuropa war ursprünglich zu weit über 90 % überwiegend mit Laubwald bewachsen. Der Wald wurde durch andere Nutzungen (mit einzelnen aperiodischen Schwankungen) über Jahrhunderte zurückgedrängt, so daß der Flächenanteil heute rd. 30 % beträgt. Wiederaufforstungen nach Kriegsende führten oft zu artenarmen Reinbeständen. Dies wurde in der Folgezeit durch Aufforstungen von landwirtschaftlichen Flächen mit Nadelbaumreinbeständen, die heute rd. 40 % der Waldfläche ausmachen, verstärkt. Andererseits konnten bereits viele Reinbestände im Laufe der Zeit in Mischbestände zurückverwandelt sowie degradierte Waldbestände wieder verbessert werden. Die weitere Erhöhung des Laubholzanteils unter Verwendung standortheimischer Baumarten ist wünschenswert.

Völlig naturbelassene Waldökosysteme gibt es in der Bundesrepublik Deutschland praktisch nicht mehr. Seltene Waldgesellschaften haben sich auf den Sonderstandorten, wo sie von Natur aus vorkommen, halten können. Auch von der Vegetation her scheinbar natürliche Wälder sind externen Belastungen wie Immissionen ausgesetzt und werden dadurch beeinflusst.

Für den Natur- und Artenschutz stellen die Wälder ökologisch bedeutende, großräumig zusammenhängende Lebensräume dar. In intensiv genutzten Kulturlandschaften haben in erster Linie Waldränder eine besondere Bedeutung als Refugium für bestimmte Arten, deren Habitate außerhalb des Waldes (z. B. Hecken) beeinträchtigt werden oder verlorengegangen sind. Positiv für den Natur- und Artenschutz wirkt sich auch die geringe Bewirtschaftungsintensität (Bewirtschaftungseingriffe durchschnittlich lediglich im Zehn-Jahres-Rhythmus, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf nur etwa 1 % der gesamten Waldfläche) sowie die zunehmende Hinwendung zu naturnahen Waldbewirtschaftungsformen aus.

Mit der gesetzlich festgelegten Pflicht für alle Waldbesitzer, den Wald ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften, soll gewährleistet werden, daß den Ansprüchen von Natur- und Artenschutz möglichst auf der gesamten Waldfläche Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus unterliegen bestimmte Waldgebiete einem weitergehenden Schutz, um spezielle Schutzziele zu erreichen, weil auch eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung nicht allen Ansprüchen, insbesondere bestimmter gefährdeter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und der Vernetzung ihrer Lebensräume, gerecht werden kann. Zusätzliche Verbesserungsmöglichkeiten sind in Frage A. 1, 2. Teilfrage, aufgeführt.

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Naturschutzleistungen der Forstbetriebe vorrangig im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu regeln?

Naturschutzleistungen, die nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erbracht werden können, sollten vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen abgesichert werden. Vertragliche Vereinbarungen sind Verwaltungsakten dann vorzuziehen, wenn sie dem Schutzzweck in gleicher Weise dienen und nicht zu einer Verzögerung der Maßnahmen führen.

Welche Auswirkungen hat die Schadstoffbelastung der Luft für die natürliche Verjüngung und die Artenvielfalt der Wälder?

a) Auswirkungen auf die Verjüngung der Wälder

Die Schadstoffbelastung der Luft führt zu einer Veränderung der ökologischen Bedingungen in den Waldökosystemen und damit auch für die natürliche Verjüngung. Sie wirkt sich auf die Pflanzen sowohl direkt als auch indirekt über den Boden auf Flora und Fauna der Waldökosysteme aus.

Anhaltende Immissionsbelastung führt letztlich zur totalen Veränderung der eingespielten Stoffkreisläufe und der Konfiguration der Standortfaktoren. In der Folge verändern sich Struktur, Verhalten und Produktivität der vorhandenen Ökosysteme. Die immissionsbedingten Veränderungen der Standortfaktoren haben bereits auf einigen Standorten existenzgefährdende Ausmaße für die Waldökosysteme erreicht. Von den Ergebnissen der Bodenzustandserhebung im Wald (vgl. Antwort zu Frage C. 1, 1. Teilfrage) werden hierzu vertiefende Aussagen erwartet.

Auf die Verjüngung der Wälder kann sich insbesondere die durch den langjährigen Eintrag von Fremdstoffen verursachte Veränderung der chemischen Bodeneigenschaften und der Bodenlebewelt (Edaphon) nachteilig auswirken.

Die Auswirkungen der Schadstoffbelastung der Luft auf die Verjüngung der Waldbestände können in folgende drei Gruppen unterteilt werden:

- Auswirkungen auf Baumarten- und Artenzusammensetzung (vor allem bei der Naturverjüngung): Durch die Belastung mit Schadstoffen und Stickstoff

sowie durch Nährstoffverarmung und Versauerung der Böden finden unterschiedliche Selektionsprozesse statt, die empfindlichere Baumarten früher absterben lassen bzw. in extremen Fällen ein Aufkommen solcher Baumarten verhindern.

- Auswirkungen auf Befruchtungs-, Samenbildungs- und Keimungsvorgänge (vor allem bei der Naturverjüngung): Die Wirkung von Luftschadstoffen auf diese komplexen Vorgänge sind experimentell schwer nachzuweisen; aufgrund von Beobachtungen und Untersuchungen ist jedoch eine Beeinträchtigung anzunehmen.
- Auswirkungen auf das Anwachsen natürlicher und künstlicher Verjüngungen: Wichtig für das Anwachsen der jungen Pflanzen ist eine ausreichende Wasser- und Nährstoffversorgung. Immissionsbedingte frühzeitige Auflichtung des Kronendaches und als Nährstoff wirkender Fremdstoffeintrag (insbesondere Stickstoff) führen zu Störungen in der Nährstoffversorgung und – über die Vergrasung der Bestände – zur Abnahme der für die Verjüngung unbedingt erforderlichen Oberbodeffeuchtigkeit und damit zur rapiden Verschlechterung der Verjüngungsfreudigkeit der Bestände.

b) Auswirkungen auf die Artenvielfalt der Wälder

Die Artenvielfalt wird durch permanente Fremdstoffbeeinflussung in verschiedener Weise beeinträchtigt; dies bezieht sich sowohl auf Bodenorganismen als auch auf höhere Pflanzen und Tiere.

Durch Schädigung und Beeinträchtigung der empfindlichsten biologischen Glieder der Waldökosysteme können sich Veränderungen und Störungen der Funktionsfähigkeit ganzer Ökosysteme ergeben.

Generell kann die Einwirkung von Luftschadstoffen zu einem Rückgang der Artenvielfalt führen. Der Verlust an Artenvielfalt ist dabei in der Regel mit einer überproportionalen Zunahme der Anzahl der Individuen einiger weniger Arten verbunden, die aufgrund veränderter Konkurrenzverhältnisse besonders günstige Entwicklungsmöglichkeiten finden. Bei fortgesetzt hohen Schadstoffbelastungen kann es bis zum Absterben nahezu allen tierischen und pflanzlichen Lebewesen (z. B. Rauchblößen im Erzgebirge).

Welche Auswirkungen hat die zunehmende Freizeit- und Erholungsnutzung des Waldes auf den Natur- und Artenschutz?

Die Freizeit- und Erholungsnutzung ist erheblich an der Gefährdung von Lebensräumen und Arten beteiligt; so wird z. B. als Gefährdungsursache für 161 Pflanzenarten der roten Liste Tourismus und Erholung genannt (Korneck und Sukopp, 1988).

Im Bereich des Waldes sind vorrangig naturnahe Bereiche gefährdet, die aufgrund ihres oft störungsempfindlichen Arteninventars, was z. B. für zahlreiche

Vogelarten zutrifft, entsprechend sensibel auf Störungen reagieren. Gefährdungen entstehen durch Störungen aller Art, wie z. B. Geräusche, Unterschreitung von Fluchtdistanzen, aber auch durch Trittbelastungen oder erhöhte Waldbrandgefahr.

Nach bisherigen Erfahrungen kann die von der Freizeit- und Erholungsnutzung ausgehende Beeinträchtigung des Natur- und Artenschutzes stark reduziert werden, wenn einige Gebiete gezielt für die Erholungsnutzung entwickelt werden. Stellt man finanzielle Mittel für die Einrichtung von Naturparks und Erholungsgebieten bereit, so konzentriert sich der Besucherdruck auf weniger Gebiete und entlastet die übrige Waldfläche. Eine Ruhigstellung sensibler Naturbereiche ist auch durch gezielte Wegführung der Besucher und entsprechende Beschilderung möglich.

Hält die Bundesregierung aus Natur- und Artenschutzgründen eine Modifizierung des Betretungsrechtes (Wegegebot) in bestimmten Bereichen des Waldes für notwendig?

In bestimmten Bereichen des Waldes ist es aus Gründen des Naturschutzes notwendig, das allgemeine Betretungsrecht einzuschränken. Diese Einschränkungen sind durch die bestehenden rechtlichen Instrumente (z. B. durch Schutzgebietsausweisung mit entsprechenden Rechtsverordnungen) und durch Lenkungsmaßnahmen möglich. Schwierigkeiten bestehen bei der Umsetzung und insbesondere der Kontrolle solcher Beschränkungen. Eine generelle Modifizierung des Betretungsrechtes (z. B. durch Änderung des Bundeswaldgesetzes) wird nicht als notwendig angesehen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Verwirklichung der forstlichen Rahmenpläne nach § 7 des Bundeswaldgesetzes?

a) Gesetzliche Grundlage und Aufgabe der forstlichen Rahmenplanung

Das Bundeswaldgesetz enthält in §§ 6 und 7 rahmenrechtliche Vorschriften über die forstliche Rahmenplanung. Alle alten Bundesländer, bis auf Bremen, haben im Anschluß an die Verkündung des Bundeswaldgesetzes im Jahr 1975 organisations- und verfahrensrechtliche Vorschriften zur forstlichen Rahmenplanung entweder neu erlassen oder an vorhandenes Forstrecht angepaßt. Auch in den neuen Ländern haben – soweit die Landeswaldgesetze verabschiedet wurden – die Rahmenregelungen des Bundeswaldgesetzes ihren Eingang gefunden. In den noch nicht verabschiedeten Landeswaldgesetzen sind entsprechende Regelungen vorgesehen. § 7 Bundeswaldgesetz eröffnet den Ländern einen weiten Regelungsspielraum. Das hat dazu geführt, daß die Ausgestaltung der Ländervorschriften sehr variantenreich erfolgte.

Aufgabe der forstlichen Rahmenplanung ist die Ordnung und Verbesserung der Forststruktur auf überbetrieblicher Ebene. Weiterhin ist sie darauf ausgerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nach § 1 Nr. 1 des Bundeswaldgesetzes zu sichern.

Die forstliche Rahmenplanung erfaßt auf einer ersten planerischen Ebene große Zusammenhänge und setzt diese in Handlungskonzepte um. Ergebnis der Planung ist ein Maßnahmenkonzept für die Sicherung der Leistungen des Waldes.

b) Wirkung der forstlichen Rahmenplanung

Die Abstimmung der forstlichen Rahmenplanung mit der Landesplanung wird dadurch gewährleistet, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei der forstlichen Rahmenplanung zu beachten sind. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der forstlichen Rahmenpläne werden dann unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Programme oder Pläne nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen. Die forstliche Rahmenplanung wird damit zum wichtigen Instru-

ment, um forstliche Belange gegenüber anderen Bereichen zu verdeutlichen und forstliche Maßnahmen mit anderen Planungsbereichen abzustimmen (fachexterne Wirkung). Gleichzeitig wird die forstliche Rahmenplanung in der Betriebsplanung aufgegriffen und im einzelnen Forstbetrieb umgesetzt (fachinterne Wirkung).

Aus überörtlicher und überbetrieblicher Betrachtungsweise werden dabei wertvolle forstpolitische und forstfachliche Leitlinien und Entscheidungshilfen für die Erhaltung, Entwicklung und Bewirtschaftung des im Planungsraum gelegenen Waldes gegeben.

c) Durchführung der forstlichen Rahmenplanung

Die Durchführung der forstlichen Rahmenplanung nach dem Bundeswaldgesetz ist bisher noch nicht befriedigend fortgeschritten. Nur vier der alten Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen) haben bisher forstliche Rahmenpläne aufgestellt und verabschiedet. Sechs weitere Bundesländer (Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein) betreiben die Planung in unterschiedlichen Stadien. In Übersicht 1 ist der Stand der Planung in den einzelnen Bundesländern dargestellt.

Übersicht 1: Stand der forstlichen Rahmenplanung

1	2
Bundesland	Stand der Planung
Baden-Württemberg	Es liegen 6 verabschiedete Pläne auf verschiedenen Ebenen vor.
Bayern	Es liegen 17 verabschiedete Pläne (Waldfunktionspläne) für Teilabschnitte (Regionen) vor.
Berlin	Es liegt 1 Plan vor (West-Berlin). Ein weiterer Plan für die Gesamtfläche ist in Arbeit.
Brandenburg	Umsetzung der Rahmenregelungen des Bundeswaldgesetzes in Landesrecht ist erfolgt, mit der Planung wurde noch nicht begonnen.
Bremen	Umsetzung der Rahmenregelungen des Bundeswaldgesetzes in Landesrecht erfolgte nicht.
Hamburg	Die Planung wird zur Zeit vorbereitet.
Hessen	Es liegen Planentwürfe vor. Ein Landeswaldprogramm liegt vor.
Mecklenburg-Vorpommern	Umsetzung der Rahmenregelungen des Bundeswaldgesetzes in Landesrecht erfolgt 1993, mit der Planung wurde noch nicht begonnen.
Niedersachsen	Es liegen Planentwürfe vor.
Nordrhein-Westfalen	Es liegen verabschiedete Pläne vor.
Rheinland-Pfalz	Mit der Planung wurde begonnen. Ein Landeswaldprogramm wird erstellt.
Saarland	Es liegen Planentwürfe vor.
Sachsen	Umsetzung der Rahmenregelungen des Bundeswaldgesetzes in Landesrecht ist erfolgt, mit der Planung wurde noch nicht begonnen.
Sachsen-Anhalt	Umsetzung der Rahmenregelungen des Bundeswaldgesetzes in Landesrecht erfolgt 1993, mit der Planung wurde noch nicht begonnen.
Schleswig-Holstein	Mit der Planung wurde begonnen, es liegen aber noch keine Entwürfe oder verabschiedete Pläne vor.
Thüringen	Umsetzung der Rahmenregelungen des Bundeswaldgesetzes in Landesrecht erfolgt 1993, mit der Planung wurde noch nicht begonnen.

B. Forstwirtschaft in den neuen Bundesländern

1. Welche Hilfen gewährt die Bundesregierung den neuen Bundesländern bei der notwendigen Klärung und Wiederherstellung der Waldeigentumsverhältnisse?

Die Bundesregierung hat frühzeitig begonnen, die notwendigen Voraussetzungen zur Klärung der Waldeigentumsverhältnisse zu schaffen.

So wurden im November 1990 die neuen Länder um Beendigung der staatlichen Bewirtschaftung von Privatwald und die Erfassung des Zustandes dieser Wälder gebeten.

Mit der Neufassung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 3. Juli 1991 wurden die Voraussetzungen

zur Zusammenführung von Bestandes- und Bodeneigentum von Wald und die Herauslösung des Waldeigentums aus den LPGen geschaffen. Damit bestanden die Voraussetzungen, daß ca. 400 000 Waldeigentümer auf einer Gesamtfläche von ca. 800 000 ha wieder selbst wirtschaften konnten.

Zur Klärung der Eigentumsverhältnisse der ca. 2 Mio. ha in Treuhandverwaltung befindlichen Wälder erfolgte 1991/92 unter Leitung der Treuhandanstalt in Zusammenarbeit mit den neuen Bundesländern eine Flächeninventur, so daß die Rückgabe von ca. 1,3 Mio. ha Staats- und Kommunalwald erfolgen kann. Weitere ca. 770 000 ha wurden der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH zur Verwertung übergeben.

Die Feststellung und Neuordnung der Waldeigentumsverhältnisse kann zudem auf Antrag eines Betroffenen

in einem behördlich geleiteten Verfahren nach dem Achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes erfolgen. Dazu wird ein freiwilliger Landtausch oder – bei fehlender Einigung der Beteiligten – ein Bodenordnungsverfahren von den Flurneuordnungsbehörden durchgeführt. Verfahrenszweck ist dabei nicht die reine Wiederherstellung von Waldparzellen in ihren ursprünglichen, zumeist unzweckmäßigen Grenzen, sondern eine den heutigen Anforderungen an eine Waldbewirtschaftung genügende Neugestaltung.

Die Verfahren der Eigentumsregelung sind für die beteiligten Grundeigentümer kostenfrei. Investive Maßnahmen, wie beispielsweise eine Wegeerschließung der Waldbestände, können nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit bis zu 75 % der Kosten im freiwilligen Landtausch und bis zu 90 % im Bodenordnungsverfahren gefördert werden.

Darüber hinaus kann eine umfassende Strukturverbesserung im forstwirtschaftlichen Bereich, einschließlich der eigentumsrechtlichen Neuregelung, in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit entsprechender Förderung durch die Gemeinschaftsaufgabe vollzogen werden.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß insbesondere durch die örtlichen Grundbuchämter sowie die Ämter zur Regelung offener Vermögensangelegenheiten noch umfangreiche Arbeit zur Ordnung der Waldeigentumsverhältnisse zu leisten ist.

Welche Hilfen gewährt die Bundesregierung zur Unterstützung der Forstwirtschaft im Privatwald – insbesondere im Bauernwald und im Körperschaftswald?

Zur Bewirtschaftung von Privat- und Kommunalwald gewähren Bund und Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ umfangreiche Förderungen. Die Gemeinschaftsaufgabe ist seit 1991 in vollem Umfang in den neuen Bundesländern wirksam.

Besondere Unterstützung erfolgt in diesem Rahmen für Erstaufforstungen ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen mit dem Ziel, neuen bäuerlichen Waldbesitz zu schaffen sowie durch erhöhte Fördersätze für die forstlichen Zusammenschlüsse speziell im Beitrittsgebiet.

Mit dem in Vorbereitung befindlichen Landerwerbs- und Siedlungskaufprogramm sollen günstige Voraussetzungen für den Erwerb von Wald aus dem Treuhandvermögen für land- und forstwirtschaftliche Wiedereinrichter und Neueinrichter geschaffen werden.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um die Entwicklungschancen der Holzindustrie – insbesondere in den neuen Bundesländern auch im Rahmen des Programms „Aufschwung Ost“ – zu verbessern?

Voraussetzung einer guten Entwicklung der Industrie insgesamt wie auch der Holzindustrie ist eine den

Grundsätzen der Sozialen Marktwirtschaft verpflichtete Wirtschaftspolitik, die die Marktkräfte zum Zuge kommen läßt, die Leistungs- und Risikobereitschaft stärkt, den Wettbewerb sichert und administrative Hemmnisse abbaut. Diese muß begleitet sein von einer soliden Finanzpolitik, einer stabilitätsgerechten Geldpolitik und einer den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragenden Lohnpolitik, damit sich die Wachstumskräfte möglichst störungsfrei entfalten können.

Mit der Strategie „Aufschwung Ost“ verfolgt die Bundesregierung das Ziel, in den neuen Bundesländern die Voraussetzungen für einen attraktiven und wettbewerbsfähigen Industriestandort zu schaffen. Zu diesem Zweck setzt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Förderpolitik auf die Schaffung günstiger Standortbedingungen für die Umstrukturierung und Neuansiedlung von Unternehmen, die Stärkung der endogenen Kräfte zum Aufbau eines breiten Mittelstandes, die Beschleunigung von Neuinvestitionen und Verstärkung des Engagements westdeutscher und ausländischer Unternehmen sowie die Sicherung bzw. Erneuerung industrieller Kerne durch möglichst rasche Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit überlebensfähiger Unternehmen.

Mit den Beschlüssen vom 1. Juli 1992 zur Fortentwicklung der Politik des Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost“ sowie den im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt 1993 und den im Rahmen der Solidarpaktverhandlungen vereinbarten Maßnahmen wird diese Strategie, mit der auch die Entwicklungschancen der Unternehmen der ostdeutschen Holzindustrie verbessert werden, mittelfristig abgesichert. Positive Wirkungen auf die Holzindustrie in den neuen Bundesländern dürfte insbesondere von den aufgrund der nachhaltigen Verbesserung der Wohnungsbauförderung zu erwartenden Nachfrageimpulsen ausgehen.

Besondere Entwicklungschancen der Holzindustrie – in West wie Ost – bestehen darin, daß es aus rohstoff- und umweltpolitischen Gründen sinnvoll ist, Holz zu nutzen. Die ökologischen Vorteile der Verwendung von Holz sind in diesem Zusammenhang jedoch noch stärker der Öffentlichkeit ins Bewußtsein zu rücken. Entsprechende Marketingstrategien werden von der Forst- und Holzwirtschaft vorbereitet. Die Bundesregierung wird diese Vorhaben unterstützen. Sie ergänzt damit ihre bereits umfangreichen Maßnahmen der Mittelstandsförderung, an denen auch die überwiegend mittelständisch strukturierte Holzindustrie partizipieren kann.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Forstbetrieben in den Immissionsschadensgebieten im Südosten der ehemaligen DDR besondere Hilfen zur Walderhaltung zu gewähren?

Den Forstbetrieben in den Immissionsschadensgebieten im Südosten der ehemaligen DDR stehen wie allen von Immissionsschäden betroffenen Forstbetrieben die forstlichen Förderungsmaßnahmen zur Verfügung, die

wegen der neuartigen Waldschäden seit Jahren im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ angeboten werden. Dazu gehören die Förderung der wiederholten Bestandespflege, des Vor- und Unterbaus verlichteter Bestände, der Wiederaufforstung vorzeitig eingeschlagener Bestände und der Bodenschutzdüngung.

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck für eine rasche Reduzierung grenzüberschreitender Schadstoffströme, vor allem aus der Tschechischen Republik ein. So wurden in Nordböhmen bereits kohlegefeuerte Kraftwerke mit einer Leistung von 750 MegaWatt stillgelegt (das sind ca. 7 % der installierten Kraftwerksleistungen insgesamt). Die Bundesregierung wird die in diesem Gebiet aus Umweltgründen notwendige Nachrüstung der verbliebenen Kraftwerke und den Neubau von Ersatzkapazitäten auch künftig im Rahmen internationaler und bilateraler Hilfsmaßnahmen materiell und immateriell unterstützen (1990/1991 hat die Bundesregierung in der ehemaligen CSFR z. B. Consultingleistungen im Energiesektor mit über 1,4 Mio. DM gefördert).

4. Wie kann die Bundesregierung den langwierigen Prozeß der Ablösung standortwidriger Nadelholzbestände, besonders in den neuen Bundesländern, unterstützen?

Bund und Länder gehen davon aus, daß in der Regel Misch- und Laubwälder den Anforderungen der Gesellschaft an Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder besser entsprechen als reine Nadelwälder. Bedeutungsvoll ist ein höherer Mischwaldanteil u. a. auch für den Waldbrandschutz in Nord- und Ostdeutschland. Deshalb besteht das Ziel, den Mischwaldanteil im gesamten Bundesgebiet weiter zu erhöhen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings der natürliche Rückgang des Laubbaumanteils von West nach Ost, sowohl in Europa als auch innerhalb Deutschlands.

Der darauf hinwirkende Umbauprozess in den Wäldern ist jedoch langwierig. Dies verdeutlichen die Veränderungen des Laub- und Nadelbaumanteils in den letzten 50 Jahren. Danach erhöhte sich in diesem Zeitraum der Laubbaumanteil auf dem Gebiet der früheren Bundesrepublik von 30 auf 37 %, auf dem Gebiet der neuen Bundesländer von 14 auf 24 %.

Die Bundesregierung fördert die Ablösung standortwidriger reiner Nadelwälder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. So werden zur Erreichung dieses Ziels die langfristige Überführung von Reinbeständen bzw. der Umbau nicht standortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände mit bis zu 85 % der förderfähigen Kosten bezuschußt.

C. Waldschäden

1. Wie beabsichtigt die Bundesregierung die immissionsbedingten Waldschäden – einschließlich der immer deutlicher werdenden Bodenschäden – künftig zu erfassen und auszugleichen?

a) Erfassung der immissionsbedingten Waldschäden

Die Bundesregierung wird das seit 1984 bundesweit abgestimmte und eingeführte Verfahren der terrestrischen Waldschadenserhebung in enger Zusammenarbeit mit den Ländern beibehalten. Es ist das bisher einzige Verfahren, das zuverlässige und vergleichbare Aussagen über den Waldzustand bei vertretbarem Aufwand zeitnah ermöglicht. Außerdem bilden die mit Hilfe der jährlichen Waldschadenserhebung gewonnenen Daten inzwischen Zeitreihen, die bis in das Jahr 1984 zurückreichen. Schleichende Veränderungen in den Waldökosystemen – wie z. B. die neuartigen Waldschäden oder die Auswirkungen der Klimaänderung – können nur mit Hilfe dieser langjährigen Zeitreihen erkannt und nachgewiesen werden. Die Fortführung der Waldschadenserhebung ist daher unverzichtbar.

Die Agrarminister des Bundes und der Länder haben am 2. Oktober 1992 beschlossen, die Überwachung des Waldzustandes mit Hilfe der Waldschadenserhebung jährlich fortzusetzen und sie alle drei Jahre als bundesweite Vollstichprobe durchzuführen. Darüber hinaus prüft derzeit eine Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder, ob und wie das Verfahren der Waldschadenserhebung durch Einbezug weiterer Parameter ggf. ergänzt werden kann.

b) Erfassung der Bodenschäden

Bund und Länder nahmen die fortschreitende Versauerung der Waldböden zum Anlaß, deren tatsächlichen Zustand und deren Entwicklung unter Immissionseinflüssen im Rahmen einer bundesweiten, flächendeckenden Bodenzustandserhebung im Wald zu ermitteln. Die Bodenzustandserhebung im Wald verfolgt folgende Ziele:

- Erfassung des aktuellen Zustandes und der Veränderungen des Waldbodens; hierbei wird der Kronenzustand der Bäume einbezogen (Anbindung an das Waldschadenserhebungsnetz),
- Erforschung der Ursachen von Veränderungen im Waldboden,
- Einschätzung von Gefahren für Waldbestände, Quell- und Grundwasser,
- Charakterisierung von Ernährungszustand und Schadstoffbelastung der Bäume (unter Einbeziehung von Blatt-/Nadelproben).

Die ersten Ergebnisse dieser erstmalig durchgeführten Untersuchung werden gegen Ende 1993 erwartet. Sie werden eine wichtige Planungsgrundlage für notwendige Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Fruchtbarkeit der Waldböden sein. Die Bodenzustandserhebung im Wald ist als Wiederholungsinventur angelegt und soll nach einem längerfristigen Zeitraum erneut durchgeführt werden.

c) Ausgleich für immissionsbedingte Wald- und Bodenschäden

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, daß den geschädigten Waldbesitzern nach der geltenden Rechtslage kein Anspruch auf eine Entschädigung zu-

steht. Gleichzeitig hat er jedoch darauf hingewiesen, daß er neuartige Waldschäden dem Grunde nach für entschädigungswürdig und entschädigungsbedürftig hält. Zur Zeit liegt diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor.

Die Bundesregierung hat Verständnis für die Lage der betroffenen Waldbesitzer. Dies kommt auch in der Tatsache zum Ausdruck, daß sie – gemeinsam mit den Ländern – vielfältige Maßnahmen gegen die Waldschäden und zur Unterstützung der Forstbetriebe ergriffen hat. Von den im Zusammenhang mit dem bereits 1983 beschlossenen Aktionsprogramm „Rettet den Wald“ ergriffenen Maßnahmen sind für die Waldbesitzer insbesondere folgende von Bedeutung:

- Aufgrund der konsequenten Luftreinhaltepolitik der Bundesregierung wurden allein zwischen 1982 und 1990 rund 35 Mrd. DM in die Luftreinhaltung investiert. Wichtige Verursachergruppen – Energieerzeuger, Industrie und Haushalte – haben in den alten Ländern ihren Ausstoß an Luftschadstoffen schon entscheidend reduziert und reduzieren ihn derzeit weiter. Auch in den neuen Ländern werden die Maßnahmen zur Luftreinhaltung zunehmend wirksam.

Diese Maßnahmen zur Luftreinhaltung haben sich bewährt. Sie werden auf Dauer zu weiteren Verringerungen der Schadstoffemissionen führen. Dies reicht aber insgesamt noch nicht aus. Weiterhin werden zuviel Schadstoffe in die Luft entlassen. Auch halten die unvermindert hohen grenzüberschreitenden Schadstoffströme an.

Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen zur Verringerung der neuartigen Waldschäden bzw. zur Erhaltung der Wälder fortsetzen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Luftreinhaltung, national und international. Auf nationaler Ebene haben dabei Vorrang,

- die zügige Verringerung der Schadstoffemissionen aus Energieerzeugungs- und Industrieanlagen in den neuen Ländern,
 - die weitere Herabsetzung der verkehrsbedingten Emissionen sowie
 - die Verringerung der Stickstoffemissionen aus landwirtschaftlichen Quellen.
- Seit 1984 werden betroffene Waldbesitzer bei der Durchführung von forstlichen Maßnahmen zur Stabilisierung der Waldbestände gegen die Schadstoffeinträge wirksam unterstützt. Bund und Länder haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für Maßnahmen der Waldbesitzer bisher (1984 bis 1992) insgesamt rd. 477 Mio. DM bereitgestellt.

Die Bundesregierung hat diese Förderung – gemeinsam mit den Ländern – weiter verbessert: Ab 1993 kann die Bodenschutzkalkung nunmehr mit bis zu 90 % der förderungsfähigen Kosten unterstützt werden.

- Darüber hinaus kann der aufgrund neuartiger Waldschäden erforderlich werdende Holzeinschlag

steuerlich als Kalamitätsnutzung anerkannt werden. Waldbesitzer, die derartige Zwangsnutzungen vornehmen müssen, können daher die steuerlichen Vergünstigungen des § 34 b Einkommensteuergesetz (Tarifermäßigungen) in Anspruch nehmen.

Die Bundesregierung sieht darüber hinaus derzeit keine Lösung für die Problematik einer Ausgleichsregelung für Distanz- und Summationsschäden, wie sie für die neuartigen Waldschäden gefordert wird. Einerseits müssen sich alle Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland auf die Bewältigung der deutschen Einheit konzentrieren. Andererseits haben die Prüfungen der Bundesregierung in der Frage einer Ausgleichsregelung für Distanz- und Summationsschäden vielfältige, grundlegende Schwierigkeiten ergeben, unter anderem bei der Beschreibung, Abgrenzung, Nachweisung und Bewertung der in Betracht kommenden Schadenstatbestände; hinzu kommen die sich aus der Wiedervereinigung für eine Ausgleichsregelung zusätzlich ergebenden Schwierigkeiten.

Wird die Bundesregierung in ihrem Bericht nach § 41 Abs. 3 des Bundeswaldgesetzes künftig Ergebnisse von Untersuchungen zur immissionsbedingten Kostenbelastung der Forstbetriebe aufnehmen?

Die Bundesregierung hat sich mit der Forstwissenschaft und den Forstverwaltungen der Länder intensiv um die Ermittlung der Kostenbelastung bemüht. Dabei hat sich gezeigt, daß die Abgrenzung der immissionsbedingten Kostenbelastung der Forstbetriebe nach Art, Umfang und Zeit bisher nicht zufriedenstellend und mit ausreichender wissenschaftlicher Absicherung gelöst ist. Insbesondere ist eine Abgrenzung zwischen Immissionsschäden und anderen Schadensursachen nicht zweifelsfrei möglich. Die Schätzungen von Experten und Verbänden weisen daher je nach Eingangsgrößen und Berechnungsverfahren eine außerordentliche Bandbreite auf.

Erschwerend kommt hinzu, daß in den vergangenen Jahren örtlich zum Teil auch erhebliche Zuwachsstörungen der Waldbestände festzustellen sind, die auf wachstumsfördernde atmosphärische Einträge (v. a. Stickstoff) zurückgeführt werden und bei solchen Berechnungen einbezogen werden müßten.

Zuverlässige, auf Bundesebene gesicherte Aussagen über die immissionsbedingten Kostenbelastungen der Forstbetriebe liegen daher nicht vor. Es ist derzeit nicht möglich, Aussagen dazu in den Bericht der Bundesregierung nach § 41 Abs. 3 des Bundeswaldgesetzes aufzunehmen.

Wie könnte der Ausgleich immissionsbedingter Waldschäden gesetzlich geregelt werden?

Angesichts der in Antwort c) zu Frage C. 1, 1. Teilfrage, dargestellten Situation steht die Frage, wie ein Ausgleich immissionsbedingter Waldschäden gesetzlich geregelt werden könnte, für die Bundesregierung derzeit nicht zur Entscheidung.

2. Welche weiteren Maßnahmen wird die Bundesregierung zur Schadstoffentlastung der Luft ergreifen?

Im Bereich der anlagenbezogenen Luftreinhaltung liegt der Schwerpunkt auf der zügigen Verringerung der Schadstoffemissionen vor allem aus Energieerzeugungs- und Industrieanlagen in den neuen Ländern. Dort ist zukünftig auch im Gefolge der Umsetzung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen mit einer nachhaltigen Verbesserung der Luftbelastungssituation, insbesondere bei Schwefeldioxid (SO₂) und bei den Stickstoffoxiden (NO_x) zu rechnen.

Darüber hinaus führt die CO₂-Minderungspolitik der Bundesregierung zu einer weiteren Reduktion der Emissionen. Der Stand der bisherigen Umsetzung des CO₂-Minderungsprogramms der Bundesregierung ist ausführlich dargestellt im Kabinettsbeschluß vom 7. November 1990 auf der Basis des Ersten Zwischenberichts der IMA CO₂-Reduktion sowie im Kabinettsbeschluß vom 11. Dezember 1991 auf der Basis des Zweiten Zwischenberichts der IMA CO₂-Reduktion (Drucksache 12/2081). Daraus geht der damalige Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Enquete-Kommission „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ des Deutschen Bundestages hervor. Die IMA CO₂-Reduktion wurde vom Bundeskabinett beauftragt, bis Ende 1993 einen weiteren Bericht vorzulegen.

Die Schadstoffe in den Kraftfahrzeugabgasen sollen mit einem Dreistufenplan in der europäischen Abgasgesetzgebung in den 90er Jahren drastisch vermindert werden. Nach der ersten Stufe 1992/93 (Einführung des geregelten Katalysators in der gesamten EG) wird 1995/96 mit der zweiten Stufe etwa eine Halbierung der Abgasgrenzwerte der ersten Stufe angestrebt. Ein entsprechender Richtlinienvorschlag ist von der Kommission im Januar 1993 vorgelegt worden. Zwischen den Mitgliedstaaten besteht Einvernehmen, daß eine dritte Stufe folgen muß. Hier will die Bundesregierung insbesondere für die Stickoxidemissionen eine weitere deutliche Senkung erreichen.

Bei Lkw und Bussen hat der EG-Umweltrat bereits am 1. Oktober 1991 die ersten beiden Stufen quantitativ festgelegt und für 1999 eine weitere Verschärfung angekündigt. Die Bundesregierung wird sich vor allem dafür einsetzen, daß für die Stickoxide dann ein Grenzwert unterhalb von 5 g/kWh (heute: 15,8 g/kWh) festgelegt wird.

Mit einer emissionsbezogenen Kraftfahrzeugbesteuerung soll die Durchsetzung emissionsarmer Techniken beschleunigt werden. Die Abstimmung zwischen den Ressorts über die Ausgestaltung der emissionsbezogenen Kfz-Steuer ist noch nicht abgeschlossen. Es ist zu erwarten, daß eine durch wirtschaftliche Anreize gelenkte Nachfrage zum vorzeitigen Angebot umweltschonender Fahrzeuge führt. Die Einführung des geregelten Katalysators und des besonders schadstoffarmen Diesel-Pkw haben dies eindrucksvoll bestätigt. Allerdings lassen sich die neuen Grenzwerte nach dem

derzeitigen Stand der Technik nicht durch nachträgliche Umrüstung erreichen.

In den kommenden Jahren ist mit einem weiteren drastischen Anstieg des Verkehrs in Deutschland zu rechnen, so daß neben den technischen Maßnahmen zunehmend auch Fragen der Verkehrsplanung und Verkehrsverlagerung zu behandeln sind. Hierbei spielen u. a. die Kosten des Transports eine wichtige Rolle. Eine wirksame Schadstoffentlastung der Luft ist nur erreichbar, wenn die Verursacher der Umweltbelastungen mit den Umweltkosten belastet werden.

Im internationalen Rahmen wird die Bundesrepublik Deutschland durch aktives Handeln zur Verwirklichung der anlässlich der VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro im Juni 1992 getroffenen internationalen Vereinbarungen beitragen.

Dabei kommt einer engen internationalen Zusammenarbeit bei der Ausführung und Weiterentwicklung der Klimarahmenkonvention sowie der Durchsetzung der in Kapitel 9 der Agenda 21 (Schutz der Erdatmosphäre) enthaltenen Vorschläge zur Begrenzung grenzüberschreitender Schadstoffströme besondere Bedeutung zu. Außerdem arbeitet die Bundesregierung intensiv am Konzept der VN/ECE zur Festlegung ökologisch fundierter „Critical levels and loads“ für Luftschadstoffe mit.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kompensationskalkulation als Maßnahme des Bodenschutzes?

Reichen die derzeitigen Fördermaßnahmen aus?

Neben der dringend erforderlichen Reduktion der Schadstoff- und Stickstoffemissionen stellt die Kompensationskalkulation eine der wichtigsten Maßnahmen zur Stabilisierung der Waldökosysteme gegen die anhaltenden Säureeinträge dar.

Die Kompensationskalkulation mit magnesiumhaltigen Kalken ist eine Maßnahme, die auf gefährdeten Standorten empfohlen wird, um damit den Säureeintrag aus der Luft abzapfen und somit den Bodenzustand zu stabilisieren. Zusätzlich kann, je nach festgestellten Mängeln, eine Verbesserung der Nährstoffversorgung durch gezielte Zufuhr von weiteren Nährstoffelementen erreicht werden.

Solche Maßnahmen sind jedoch nicht auf allen Standorten sinnvoll und sollten daher grundsätzlich nur nach gründlicher Prüfung der Voraussetzungen und eventueller Nebenwirkungen (z. B. Nitratbelastung des Grundwassers, negative Auswirkungen auf wildlebende Flora und Fauna in und auf dem Boden) eingesetzt werden. Nadel- und Blattuntersuchungen sowie die Analyse des Bodens auf „pflanzenverfügbare“ Nährstoffe vermitteln standortspezifisch ein nahezu lückenloses Bild über die Ursachen solcher Waldschäden, die sich aus der Sicht der Waldernährung erklären lassen.

Die konkreten Maßnahmen „vor Ort“ werden auf der Grundlage von Beurteilungen der Schadsymptome

und der Standortverhältnisse durch die zuständigen Forstverwaltungen der Bundesländer festgelegt.

Bund und Länder unterstützen die Waldbesitzer bei der Durchführung der Kompensationskalkulation im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Private und kommunale Waldbesitzer erhielten im Zeitraum von 1984 bis 1991 in den alten Bundesländern rd. 154 Mio. DM zur Durchführung dieser Maßnahme. Im Ergebnis wurden rd. 480 000 Hektar gekalkt, das sind rund 9 % des dortigen Privat- und Kommunalwaldes.

Kompensationskalkulationen wurden auch im Staatswald der alten wie der neuen Länder auf großer Fläche durchgeführt (1984 bis 1991 rd. 850 000 Hektar).

Somit wurden bisher über 1,3 Mio. Hektar (alle Besitzarten, alte und neue Länder) gekalkt, das entspricht rd. 13 % der gesamten Waldfläche der Bundesrepublik Deutschland.

Bund und Länder haben den Förderhöchsatz dieser Maßnahme, der bisher bei 80 % lag, heraufgesetzt: Ab 1993 können den Waldbesitzern nunmehr bis zu 90 % der förderungsfähigen Kosten erstattet werden.

Die Bundesregierung hält die gegenwärtige Förderung von forstlichen Maßnahmen des Bodenschutzes für ausreichend. Die Kompensationskalkulation kann die Bekämpfung der Ursachen der neuartigen Waldschäden allerdings nicht ersetzen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die gefährlich fortschreitende Bedrohung der Waldökosysteme durch Eutrophierung als der Hauptursache der Waldschäden z. B. im norddeutschen Tiefland?

Die Feststellung des Forschungsbeirats „Waldschäden/Luftverunreinigung“, daß anthropogenen Luftverunreinigungen aus Industrieanlagen, Kraftwerken, Verkehr, Haushalten und Landwirtschaft eine Schlüsselrolle bei der Verursachung der neuartigen Waldschäden zukommt, gilt allgemein. Regional wird der Ursachenkomplex Schadgase, d. h. der Anteil und die Menge der einzelnen Schadstoffe, durch die mehr oder weniger ausgeprägte Konzentration von Industrieanlagen, Verkehrswegen und landwirtschaftlicher Einrichtungen oder auch durch die Geländegestaltung und vorherrschende Windrichtung sehr differenziert. Ebenso sind die Auswirkungen in Abhängigkeit von den gegebenen Naturbedingungen (Boden, Klima, Waldbestockung) sehr verschieden.

Der bundesweit zu beobachtende allgemeine Trend der Versauerung in Waldböden führt je nach den konkreten Standortbedingungen zu Nährstoffmangelerscheinungen mit entsprechenden Schadbildern am Wald und z. T. zur Beeinträchtigung oder Gefährdung des Grundwassers; besser nährstoffversorgte Standorte konnten die Versauerung dagegen bisher weitgehend abpuffern.

Die Emissionen von Stickstoffoxiden (NO_x) und Ammoniak (NH_3) führen bundesweit zu zusätzlichen Stick-

stoffeinträgen in Waldböden. Die eutrophierenden Wirkungen sind auf durchlässigen und von Natur aus nur gering nährstoffversorgten Sandböden, wie sie im norddeutschen Tiefland weit verbreitet sind, aber auch in anderen Regionen Deutschlands vorkommen, besonders auffallend.

Durch den Stickstoffeintrag können sich die Nährstoffverhältnisse in der Humusaufgabe und im Oberboden „verbessern“. Die arme bis mittlere Nährstoffverhältnisse charakterisierende Bodenvegetation wandelt sich in dichte Rasendecken. Diese Rasendecken fangen einen Teil der Jahresniederschläge ab, so daß die Kiefernbestände zusätzlich zu den auftretenden Nährstoffungleichgewichten (Anstieg von Stickstoff und relativer Rückgang insbesondere von Kalzium und Magnesium) unter „Trockenstreß“ geraten. In Gebieten mit ohnehin geringen Niederschlägen ist diese Entwicklung um so gravierender.

Während es beim Schwefeldioxid (SO_2) gelang, durch gesetzliche Maßnahmen veranlaßt, den Ausstoß erheblich zu senken (vgl. Übersicht), wurden die Erfolge der Einschränkung von NO_x -Emissionen bei Kraftwerken und Industrieanlagen in den alten Ländern durch den Anstieg der Emissionen aus dem Straßenverkehr überlagert. In den neuen Ländern lagen die NO_x -Emissionen 1989 bei etwa 0,7 Mio. t; da inzwischen die Zahl der Kraftfahrzeuge in den neuen Ländern erheblich angewachsen ist – und noch weiter steigen wird –, muß hier mit einer Erhöhung der Werte gerechnet werden.

Die Größenordnung der Stickstoffemissionen in Form von Ammoniak ist schwer zu erfassen. Nach Hochrechnungen verschiedener Autoren liegen sie insgesamt zwischen 0,6 bis 0,9 Mio. t NH_3 pro Jahr. Der weitaus überwiegende Teil des Ammoniaks stammt aus landwirtschaftlichen Quellen.

Die bisher durchgeführten Maßnahmen (Gülleverordnung der Länder, Begrenzung des Viehbesatzes bei einzelbetrieblicher Förderung, Einführung neuer Technik u. a.) haben die Stickstoffemissionen aus der Landwirtschaft noch nicht wesentlich zurückgeführt. Allerdings gingen die Tierbestände (alte und neue Länder) von 1989 bis 1992 um ca. 20 % zurück (von 18,1 Mio. Großvieheinheiten auf 14,5 Mio. Großvieheinheiten ohne Geflügel und Pferde) und damit auch anteilmäßig die Ammoniakemissionen aus Tierhaltungen. Weitere Emissionsverringerungen von Stickstoffverbindungen aus der Landwirtschaft werden im Rahmen der geplanten Düngemittelanwendungsverordnung des Bundes erwartet.

Darüber hinaus werden seit 1989 in einem Förderungsschwerpunkt „Umweltverträgliche Gülleaufbereitung und -verwertung“ durch die Entwicklung umweltgerechter Technologien Strategien zur Vermeidung von Umweltbelastungen durch Überschußgülle zur landwirtschaftsgemäßen Verwertung ihrer Inhaltsstoffe erarbeitet. Als Großprojekt wurde eine erste derartige Anlage im März dieses Jahres in Görz/Prenzlaw in Betrieb genommen. Weitere technische Verfahren befinden sich zur Zeit noch in der Entwicklung und zum Teil schon in der Erprobung.

Die Bundesregierung verfolgt die Eutrophierung der Waldökosysteme mit Sorge. Sie wird den Luftschadstoffen NO_x und NH_3 besondere Aufmerksamkeit schenken und weitere Möglichkeiten zur Verminderung der Emissionen dieser Schadstoffe nachdrücklich unterstützen.

Übersicht 2: Emissionen von Luftschadstoffen in den alten und den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland (in Mio. t)

	1980		1985		1989		1990			Abschätzung für das Jahr 2005
	Länder alte	Länder neue	gesamt							
SO_2	3,20	4,30	2,40	5,40	0,96	5,25	0,94	4,75	5,69	0,55
NO_x	2,95	0,59	2,95	0,64	2,70	0,67	2,60	0,63	3,23	1,70
Staub	0,69	2,50	0,58	2,35	0,46	2,10	0,45	1,80	2,25	0,24
VOC	2,75	0,88	2,60	0,94	2,55	1,05	2,55	1,15	3,70	1,60

Quelle: 5. Bundesimmissionsschutzbericht.

D. Wirtschaftlichkeit

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Forstwirtschaft?

In der Forstwirtschaft als einem Teil der Urproduktion mit Produktionszeiträumen von bis zu mehreren hundert Jahren ist im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen eine gezielte Mengenanpassung an den Bedarf des Marktes nur begrenzt möglich. Gleichzeitig bestehen auf dem weitgehend liberalisierten Holzmarkt keine Regel- oder Ausgleichsmechanismen, die denen in der Landwirtschaft vergleichbar wären. Störungen des Marktes schlagen deshalb immer voll auf den Holzpreis und damit auf die Einnahmen der Forstbetriebe, die zu etwa 90 % aus dem Holzverkauf stammen, durch. Auf der anderen Seite schränken die natürlichen Produktionsbedingungen auch die Möglichkeiten zur Kostensenkung stark ein, z. B. begrenzte Mechanisierbarkeit (vor allem auch aus ökologischen Gründen), die Vielzahl von Arbeitsorten, die große Fläche je Arbeitskraft, die stark wechselnden Arbeitsbedingungen (Gelände, Witterung, Bestandesstruktur), die saisonalen Schwankungen des Arbeitsvolumens.

Im Vergleich zu anderen Branchen unserer Industriegesellschaft sind die Erlöse trotz erheblicher jährlicher Schwankungen im Durchschnitt während der letzten zehn Jahre nahezu unverändert geblieben. Die Aufwendungen sind dagegen stetig gestiegen. Als Resultat ergab sich der bekannte Trend zu abnehmenden Reinerträgen, teilweise bis in den defizitären Bereich.

Für die neuen Bundesländer liegen entsprechende betriebswirtschaftliche Ergebnisse noch nicht vor. Jedoch dürfte hier die Tendenz eher noch kritischer sein als in den alten Bundesländern; dies gilt besonders auch vor dem Hintergrund des wesentlich höheren Kiefern- und wesentlich niedrigeren Fichtenanteils (siehe unten).

Betriebsstrukturelle Merkmale differenzieren dieses Bild. Unterschiede ergeben sich z. B. hinsichtlich Waldbesitzstruktur und Baumartenverteilung:

a) Einfluß der Waldbesitzstruktur

Die Ertragsentwicklung ist in den einzelnen Besitzarten in den letzten zehn Jahren sehr unterschiedlich verlaufen. Dies ist nachstehender Übersicht zu entnehmen.

Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Forstwirtschaft¹⁾

Jahr	Staatswald ²⁾			Körperschaftswald			Privatwald			
	Betriebs-		Rein- ertrag	Betriebs-		Rein- ertrag	Betriebs-		Rein- ertrag	
	ertrag	aufwand		ertrag	aufwand		ertrag	aufwand		
in DM/ha Holzbodenfläche										
1981	675	636	39	776	543	233	742	554	188	
1982	584	641	- 57	705	552	153	641	573	68	
1983	583	633	- 50	665	550	115	671	566	105	
1984	625	670	- 45	711	598	113	790	654	136	
1985	619	710	- 91	692	640	52	839	708	131	
1986	601	730	- 129	641	605	36	771	723	48	
1987	584	743	- 159	629	621	8	720	677	43	
1988	608	753	- 145	622	636	- 14	759	674	85	
1989	a)	702	766	- 64	677	709	- 32	856	677	179
	b)				677	649	28	856	671	185
	c)				710	649	61	878	671	207
1990	a)	1 056	995	61	1 296	975	321	1 512	928	584
	b)				1 296	917	379	1 512	923	589
	c)				1 359	917	442	1 575	923	652
1991	a)	518	862	- 344	497	742	- 245	759	753	6
	b)				497	686	- 189	759	747	12
	c)				557	686	- 129	858	747	111

¹⁾ Ergebnisse des BML-Testbetriebsnetzes Forstwirtschaft (alte Bundesländer).

²⁾ 1991 vorläufige Ergebnisse.

- a) Reinertragsberechnung ohne staatliche Zuschüsse, Prämien und indirekte Förderung durch eine kostenlose oder verbilligte Betreuung auf Forstamtsebene (Reinertrag I).
 b) Bisherige Reinertragsberechnung ohne staatliche Zuschüsse und Prämien sowie einschließlich der kostenlosen oder verbilligten Betreuung auf Forstamtsebene.
 c) Reinertragsberechnung mit staatlichen Zuschüssen, Prämien und einschließlich der kostenlosen oder verbilligten Betreuung auf Forstamtsebene (Reinertrag II).

Bei den vorstehend aufgeführten Betriebsergebnissen ist zu beachten, daß die sehr hohen Reinerträge des Forstwirtschaftsjahres 1990 eine Folge der gewaltigen Sturmholzanfälle im Frühjahr 1990 sind.

Die Ergebnisse der Körperschafts- und Privatwaldbetriebe wurden durch Fördermittel und durch die

indirekte Förderung im Wege einer kostenlosen oder verbilligten Betreuung auf Forstamtsebene positiv beeinflusst. Eine entsprechende Auswertung erfolgte für die Forstwirtschaftsjahre 1989 bis 1991. Die Übersicht „Förderung der Körperschafts- und Privatwaldbetriebe“ zeigt Art und Entwicklung der Förderung auf.

Förderung der Körperschafts- und Privatwaldbetriebe¹⁾

Jahr	Körperschaftswald		Privatwald	
	Art der Förderung			
	Fördermittel	Betreuungs- leistungen	Fördermittel	Betreuungs- leistungen
in DM/ha Holzbodenfläche				
1989	33	60	22	6
1990	63	58	63	5
1991	60	56	99	6

¹⁾ Ergebnisse des BML-Testbetriebsnetzes Forstwirtschaft (alte Bundesländer).

b) *Einfluß der Baumarten*

Die Reinertragslage zeigt bei den einzelnen Baumarten eine recht unterschiedliche Entwicklung. Mittlere Bonitäten vorausgesetzt, ist von 1965 bis 1986 bei der „Brotbaumart“ Fichte der Reinertrag nominal um über 40 % abgesunken, liegt jedoch noch im positiven Bereich – anders bei der Kiefer, deren defizitäre Situation sich weiterhin verschärft hat.

Bei den Laubbaumarten ist der Trend der Reinerträge im Gegensatz zu den Nadelbaumarten ansteigend: bei der Buche vom stark defizitären Bereich in einen zumindest neutralen und bei der Eiche vom ebenfalls defizitären in einen stark positiven Bereich, der sogar über dem der Fichte liegt. Eindeutig gewinnbringend sind somit die Eichen- und die Fichtenwirtschaft, eindeutig verlustbringend ist die Kiefernwirtschaft. Ein deutlicher Unterschied zwischen den gewinnbringenden Baumarten Eiche und Fichte besteht allerdings hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem die Erträge realisiert werden können. Während Fichtenbestände spätestens ab der Zweidurchforstung erntekostenfreie Erlöse abwerfen, belastet die Eichenwirtschaft zumindest etwa während der halben Umtriebszeit den Betrieb. Der sturmbedingte Rückgang der Fichte und die verstärkte Wiederbewaldung mit der Eiche wird deshalb die Erträge in Zukunft zunächst negativ beeinflussen, langfristig aber zur Stabilisierung der Betriebe beitragen.

In den alten Bundesländern liegt der Anteil der Fichten- (einschließlich Tannen/Douglasien) und Eichenfläche bei 51 % (Fichte 41 %, Eiche 10 %), in den neuen Bundesländern hingegen bei nur 27 % (Fichte 22 %, Eiche 5 %), es überwiegt hier die defizitäre Kiefer mit 54 % Flächenanteil.

Zu den strukturellen Einflüssen auf die Ertragslage treten die Auswirkungen besonderer Ereignisse: Immissionschäden führten und führen auch in Zukunft zwangsläufig zur Zunahme außerplanmäßiger, vorzeitiger Nutzungen. Diese Zwangsnutzungen fallen in der Regel stark gestreut an und entsprechen nur in Ausnahmefällen dem Produktionsziel. Die betrieblichen Belastungen werden darüber hinaus durch die auf immissionsgeschädigten Standorten meist deutlich höheren Kulturkosten verschärft.

Den Stürmen des Frühjahrs 1990 fielen bundesweit 75,4 Mio. Festmeter, davon 58,6 Mio. Festmeter Fichte, zum Opfer. Das Überangebot führte trotz zahlreicher Versuche, den Markt zu entlasten, zu einem drastischen Verfall der Holzpreise, der bis heute zu spüren ist. Nach wie vor liegen immer noch beträchtliche Mengen unverkauften Holzes in Naßlagern. Eine Erholung des Marktes und eine Rückkehr zu normalen Angebotsverhältnissen erscheint mittelfristig kaum möglich. Als Folge der Sturmkatastrophe und des damit verbundenen Anfalls an bruttauglichem Material in Verbindung mit der warmen Witterung der vergangenen Jahre, zeichnen sich z. Z. eine Borkenkäferkatastrophe und damit weitere Zwangsnutzungen erheblichen Ausmaßes ab.

Auch die wirtschaftlichen Probleme in Osteuropa führen zur erheblichen Störung des Holzmarktes. Um Devisen für den wirtschaftlichen Neuaufbau zu beschaffen, gelangen erhebliche Holz mengen zu Niedrigpreisen auf den ohnehin belasteten westeuropäischen Markt. Der Holzabsatz in Deutschland wird aber auch von den derzeitigen wirtschaftlichen Problemen in den nordeuropäischen Staaten belastet, die zu einem deutlichen Rückgang des Holzabsatzes in diese Regionen und zu einem vermehrten Import von dortigen Holzprodukten führten.

Die Ertragslage in der deutschen Forstwirtschaft ist gegenwärtig als kritisch zu beurteilen.

Durch welche Maßnahmen kann die Bundesregierung eine weitere Öffnung der Preis-Kosten-Schere verhindern?

Eine Verbesserung der Erlössituation ist, wie in der vorhergehenden Antwort gezeigt, nur in engen Grenzen möglich. Die Bereitstellung der infrastrukturellen Leistungen und Selbstverpflichtungen zu einer naturnahen Forstwirtschaft führen im Gegenteil zunächst meist zu Einnahmeverzichten.

Über die in der Antwort zu Frage A. 1, 2. Teilfrage, enthaltenen Maßnahmen hinaus unterstützt der Bund in Abstimmung mit den Ländern die Bemühungen der Forstbetriebe zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation durch Vergabe entsprechender Forschungs- und Entwicklungsaufträge sowie von Pilotprojekten und durch die Förderung einschlägiger Institutionen (z. B. das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik) sowie durch gezielte Publikationen.

2. Wie steht die Bundesregierung zum Impulsprogramm Holz?

Das Impulsprogramm Holz ist von den Verbänden der Deutschen Forst- und Holzwirtschaft mit Unterstützung der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft erarbeitet und Mitte 1989 als Selbsthilfeprogramm der Wirtschaft zur Förderung des Holzabsatzes veröffentlicht worden. Ziel ist eine möglichst weitgehende Mobilisierung der Entwicklungs- und Vermarktungspotentiale dieses nachwachsenden Naturrohstoffes, wobei die Bundesregierung von den überwiegend klein- und mittelständisch geprägten Wirtschaftszweigen um „Hilfe zur Selbsthilfe“ gebeten wurde.

Die Bundesregierung hat das Impulsprogramm Holz von Anfang an unterstützt. Allerdings war eine von der Wirtschaft angestrebte Gesamtfinanzierung durch den Bund über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht realisierbar. Der Beitrag der Bundesregierung zur Umsetzung des Impulsprogrammes konzentrierte sich daher zunächst auf die Erarbeitung eines „Förderschwerpunktes Holz“ im Rahmen der Forschungsförderung „Nachwachsende Rohstoffe“, der im April 1991 im Bundesanzeiger bekanntgemacht wurde und sich in der Umsetzungsphase befindet.

Durch das Ende 1990 in Kraft getretene Forstabsatzfondsgesetz wurde zudem die Grundlage für die Errichtung eines eigenständigen Forstabsatzfonds geschaffen. Seine Aufgabe ist die zentrale Förderung des Absatzes und der Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Forstwirtschaft durch Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland. Damit steht der Forst- und Holzwirtschaft ein zusätzliches holzspezifisches Instrumentarium zur Verfügung, das über die Forschung und Entwicklung hinaus die Verfolgung der übrigen Ziele des Impulsprogrammes Holz (Marktchancenanalyse, Abbau von Strukturmachteilen, Öffentlichkeitsarbeit und Ausbildung) erlaubt.

Wie beabsichtigt die Bundesregierung die Verwendung und Verwertung des Holzes über den im Agrarbericht 1992 dargestellten Umfang hinaus zu stärken, zu begünstigen und zu fördern?

Über die im Agrarbericht 1992 beschriebenen Aktivitäten hinaus sind insbesondere folgende Maßnahmen zu nennen, die auf eine Verstärkung der Holzverwendung zielen:

- Verbesserung der finanziellen Ausstattung des Forstabsatzfonds durch Anhebung des Abgabensatzes auf Stammholz von 3 auf 5 Promille ab Mitte 1993 sowie Neukonzeption der Holzabsatzförderung des Forstabsatzfonds;
- Erarbeitung sachgerechter Regelungen für den nachwachsenden Naturrohstoff Holz im Bereich der Umweltvorschriften (u. a. 5. Novelle des Abfallgesetzes);
- Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, u. a. zur Herstellung bzw. Weiterverarbeitung von Papier- und Chemiezellstoffen;
- Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für den Einsatz von Holz als erneuerbarem Energierohstoff (insbesondere durch Förderung von Machbarkeitsstudien für Biomasse-Heizkraftwerke, FuE-Aktivitäten einschließlich Nutzen-Kosten-Untersuchungen und Technikfolgenabschätzung).

Wie kann die Bundesregierung durch umweltpolitische Maßnahmen die Substitution von Bau- und Verpackungsmaterial durch Holzprodukte unterstützen?

Die Erstellung von Ökobilanzen rückt als wichtige umweltpolitische Maßnahme für eine Substitution von Bau- und Verpackungsmaterial durch Holzprodukte immer stärker in den Vordergrund. Es ist davon auszugehen, daß umfassende ökologische Bewertungen von Produkten gleicher Verwendungsrichtung, die aus unterschiedlichen Rohstoffen erzeugt wurden, im direkten Vergleich deutliche Vorteile für das Holz ausweisen werden. Wesentliche Voraussetzung für eine möglichst breite Akzeptanz von Ökobilanzen sind

allerdings wissenschaftlich abgesicherte Bewertungsmaßstäbe, die alle Stationen im Lebensweg eines Erzeugnisses von der Rohstoffherzeugung/-gewinnung über Konversions- und Herstellungsverfahren bis hin zur Entsorgung einschließen. Zur Erstellung von Ökobilanzen für Verpackungserzeugnisse werden zunächst die methodischen Grundlagen erarbeitet.

Als weitere umweltpolitische Maßnahmen, die zu einer Stärkung des Holzes im Wettbewerb mit konkurrierenden Rohstoffen führen können, ist auf die Bestrebungen zur Minderung der CO₂-Emissionen sowie zur verstärkten Energieeinsparung hinzuweisen.

Im Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Steuer auf CO₂-Emissionen und Energie [KOM (92) 226 endg.] ist u. a. eine Freistellung von Brennholz, Holzkohle und Verarbeitungsprodukten aus Holz von der Steuer vorgesehen. Über das Gesamtinstrument sowie über Einzelheiten der Ausgestaltung einer CO₂-/Energiesteuer ist allerdings bei den bisherigen Beratungen der EG noch nicht entschieden worden.

Durch die geplante Novellierung der Wärmeschutzverordnung soll erreicht werden, daß die energetische Qualität von Neubauten an den Standard von „Niedrigenergiehäusern“ (Absenkung des jährlichen Heizenergiebedarfs je m² Wohnfläche von heute ca. 120 bis 180 kWh auf unter 100 kWh) angepaßt wird. Holzhäuser erreichen bereits heute den Niedrigenergiestandard und haben dadurch eine gute Wettbewerbsposition.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Einrichtung einer Fachagentur „Nachwachsende Rohstoffe“, die Verwendung von Holz als nachwachsendem Rohstoff zu fördern?

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe hat die Aufgabe, vor allem den Einsatz nachwachsender Rohstoffe zu fördern. Dabei stehen die Agrarprodukte, die auf Flächen erzeugt werden, auf denen sonst überschüssige Nahrungsmittel produziert werden, im Vordergrund des Interesses. Holz gehört selbstverständlich dazu und wird auch schon derzeit von der Bundesregierung gefördert. Auch unter dem Dach der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe wird ihm eine angemessene Beachtung zuteil werden.

Das Förderkonzept Nachwachsende Rohstoffe der Bundesregierung, das 1990 vom Bundesministerium für Forschung und Technologie veröffentlicht wurde, hat weiterhin Gültigkeit. Darauf aufbauend hat das Bundesministerium für Forschung und Technologie eine Bekanntmachung zum Förderschwerpunkt Holz erlassen. Diese wird von der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe weiterverfolgt werden.

Wichtiges Ziel der Forschungsförderung im Bereich Holz ist die Erschließung neuer Märkte. Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe kann in dieser Hinsicht die Aktivitäten der Forst- und Holzwirtschaft durch die Auswahl geeigneter Forschungsprojekte unterstützen.

Wie beurteilt die Bundesregierung die energetische Nutzung von Holzabfällen, vor allem auch als Maßnahme zur Entlastung des Marktes für Schwachholz?

Der hohe Stand der Verbrennungstechnik bietet über die energetische Nutzung von Holzabfällen wie auch von Produkten und Reststoffen aus der Holzbe- und -verarbeitung (naturbelassen und kontaminiert) eine umweltverträgliche und deponieschonende Ergänzung zur stofflichen Verwertung von Holzzeugnissen. Gegenüber fossilen Energieträgern bietet die thermische Holznutzung ökologische Vorteile und steht insbesondere im Falle der Substitution der fossilen Energien im Einklang mit dem umweltpolitischen Ziel der CO₂-Einsparung. In diesem Zusammenhang sind erst kürzlich die ökonomischen Rahmenbedingungen für das Holz dadurch verbessert worden, daß die Bundesregierung in Abstimmung mit der betroffenen Wirtschaft die Auffassung vertritt, daß Holz unabhängig davon, wo es anfällt – also auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft – grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Stromeinspeisungsgesetzes fällt. Dies wird zur Entlastung der übervollen Industrierestholzmärkte beitragen, für eine spürbare Entschärfung der Schwachholzproblematik dürfte es allerdings noch nicht ausreichen.

Chancen liegen nach Auffassung der Bundesregierung vor allem in den Bemühungen um die Errichtung größerer Heizblockkraftwerke auf Biomassebasis. Eine nachhaltige Stärkung der Holzverbrennung durch diese Heizkraftwerke wäre mit einer Reihe weiterer positiver Begleiterscheinungen verbunden. Dazu ist nicht nur die Erleichterung von Forstschutzmaßnahmen (zügige Räumung von Windwurfflächen etc.) zu zählen, sondern auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze in ländlichen Regionen. Bei nachhaltigen Erfolgen auf diesem Sektor ist auch davon auszugehen, daß land- und forstwirtschaftliche Betriebe die verbesserten Maßnahmen zur Förderung der Erstaufforstung – für Lang- oder Kurzumtrieb (Schnellwuchsplantagen) – im Einzugsbereich dieser Heizkraftwerke stärker als bisher in Anspruch nehmen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß z. B. hinsichtlich der ökonomischen und ökologischen Bedingungen für Errichtung und Betrieb sowohl größerer Biomasse-Heizkraftwerke als auch Schnellwuchsplantagen noch eine Reihe von Fragen unbeantwortet sind.

Zur Beantwortung dieser Fragen fördert die Bundesregierung 22 Machbarkeitsstudien zur Errichtung größerer Biomasse-Heizkraftwerke, u. a. auch auf Holzbasis. Für sechs Vorhaben wird auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Bewertung die Phase 2 des Modellversuchs durchgeführt werden. Um praxiswertbare Erkenntnisse für den Betrieb von Kurzumtriebsplantagen zu erhalten, fördert die Bundesregierung seit etwa zehn Jahren Modellvorhaben (überwiegend Pappelholz) auf unterschiedlichen Flächen, bei denen die zweite Ernteperiode bevorsteht.

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur Substitution umweltbelastender Rohstoffe, beispielsweise für öffentliche Bauten, vorrangig Holz zu verwenden?

Zur Frage der Möglichkeiten einer Substitution umweltbelastender Rohstoffe durch Holz wird auf die Beantwortung der Fragen D. 2 und D. 3 verwiesen. Es wird vor allem darauf ankommen,

- die Innovationspotentiale des nachwachsenden Rohstoffes Holz durch zielgerichtete Forschung und Entwicklung und in einer gemeinsamen Anstrengung der betroffenen Wirtschaftszweige voll auszuschöpfen,
- das Holz angesichts seiner ökologischen Vorzüge (von der Erzeugung, der energieextensiven Be- und Verarbeitung bis hin zur problemlosen Rückführung in den Stoffkreislauf), seiner vielfältigen Einsatzmöglichkeiten sowie der Sympathien gegenüber dem Holz als Gestaltungsmittel und Gebrauchsgegenstand seriös zu bewerten und in der Öffentlichkeit ins rechte Licht zu rücken. Der Erarbeitung umfassender und wissenschaftlich belastbarer Ökobilanzen kommt hierbei künftig eine entscheidende Rolle zu.

Grundsätzlich liegt die Auswahl der jeweils zum Einsatz kommenden Rohstoffe letztlich bei den Marktteilnehmern selbst.

E. Fördermaßnahmen

1. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung zur künftigen Förderung der Erstaufforstung, besonders im Hinblick auf die mit der EG-Agrarreform verbundenen flankierenden Maßnahmen?

Bedeutung der Erstaufforstung

Wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), seiner Leistungen für die Umwelt (Schutzfunktion) und für die Erholung der Bevölkerung in der freien Landschaft (Erholungsfunktion) ist der Wald von wesentlicher Bedeutung für die Volkswirtschaft, die Natur und die menschliche Gesellschaft.

Oberstes Ziel der Forstpolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist deshalb, den Wald in seiner Ausdehnung und seinen Leistungen zu erhalten, seine Fläche, wo dies sinnvoll erscheint, auszudehnen und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Die Erstaufforstung ist für die Bundesregierung ein aktuelles Thema mit zunehmender nationaler, wie auch internationaler Bedeutung. Für eine Verstärkung der Erstaufforstung gibt es mehrere gute Gründe:

a) agrarpolitische Gründe

Die Herausnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen aus der Produktion durch Erstaufforstungen bedeutet eine langfristige Entlastung der Agrarmärkte. Die Erstaufforstung leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der ländlichen Räume durch Erhaltung oder Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten für bäuerliche Betriebe und verbessert den Erholungswert von Agrarlandschaften.

b) umweltpolitische Gründe

Der Trinkwasserschutz, der Bodenschutz, der Klimaschutz – hier insbesondere die Speicherung von CO₂ –, der Immissionsschutz und nicht zuletzt der Landschaftsschutz sind hier zu nennen.

Eine standortgerechte Aufforstung bedeutet zudem eine ökologische Bereicherung intensiv genutzter Agrarlandschaften.

c) rohstoffpolitische Gründe

In diesen Bereich gehört die Steigerung des Selbstversorgungsgrades mit Holz und Erzeugnissen, die aus Holz gewonnen werden. Er liegt in der Bundesrepublik Deutschland derzeit bei etwa zwei Drittel und in der EG bei rd. 56 %.

Holz ist ein umweltfreundlicher, nachwachsender, CO₂-neutraler Rohstoff, der bei einem entsprechenden Ausbau der Be- und Verarbeitungskapazitäten vielseitig zum Einsatz kommen kann.

Förderung der Erstaufforstung

Von der Bundesregierung wie auch von der EG wird eine Verstärkung der Erstaufforstung befürwortet. Dies hat in der Vergangenheit bereits mehrfach zu einer Verbesserung der Beteiligung der EG an der Erstaufforstungsförderung geführt. So ist als flankierende Maßnahme zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 1992 auch eine Verordnung zur verbesserten Förderung der Aufforstung beschlossen worden [VO (EWG) Nr. 2080/92 des Rates].

Danach wird sich die EG künftig mindestens mit 50 % an der Finanzierung der Erstaufforstungsförderung beteiligen, in den neuen Bundesländern sogar mit 75 %.

Gemeinsam mit den Ländern fördert der Bund bereits seit Jahren die Erstaufforstung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durch einen Zuschuß zu den Kosten der Erstinvestition (bis zu 85 % der förderfähigen Kosten). Seit 1991 wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zusätzlich eine Prämie zum teilweisen Ausgleich des Einkommensentgangs aus bisheriger landwirtschaftlicher Nutzung bis zu einer Dauer von 20 Jahren gezahlt.

Die jährliche Aufforstungsprämie kann ab 1993 je nach Bodengüte des aufgeforsteten Acker- oder Grünlandes

- auf Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten und auf Grünland bis zu 600 DM/ha betragen,
- auf Ackerflächen mit mehr als 35 Bodenpunkten zwischen 600 DM und 1 400 DM/ha (600 DM Sockelbetrag zuzüglich bis zu 15 DM je Bodenpunkt über 35 Bodenpunkten) liegen.

Eigentümer, die ihre Flächen bisher nicht selbst bewirtschaftet haben und an einer Aufforstungsmaßnahme teilnehmen wollen, können bis zu 350 DM je ha erhalten.

Die Länder können zusätzlich ihre Förderangebote in Abhängigkeit von waldbaulichen (Baumarten), um-

welt- und landschaftsplanerischen Zielen (Bewaldungsdichte) staffeln.

Es ist davon auszugehen, daß die beschlossenen, attraktiven Hilfen die Aufforstungstätigkeiten in Zukunft erheblich steigern werden.

Dabei wird in allen Bundesländern bei Erstaufforstungen verstärkt auf die Anlage von Mischkulturen mit hohem Laubbaumanteil hingewirkt. Ziel ist dabei die Begründung stabiler, standortangepaßter und ökologisch wertvoller Laub- bzw. Mischwälder. Der Anteil der Förderung von reinen Nadelbaumkulturen nimmt weiterhin ab.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, administrative Hemmnisse für Aufforstungen zu verringern?

Gesetzliche Grundlage für die Erstaufforstung ist § 10 des Bundeswaldgesetzes. Danach bedarf die Erstaufforstung der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Diese darf die Genehmigung nur dann versagen, wenn Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen. An dem Verfahren sind in der Regel beteiligt: die Forstbehörde, die Landwirtschaftsbehörde, die Naturschutzbehörde und die Gemeinde.

Das vorgeschriebene Einzelgenehmigungsverfahren kann durch eine Sammelgenehmigung zusammenliegender Aufforstungsflächen ersetzt werden (Bildung von sogenannten Aufforstungsgewannen oder -blöcken). Für solche Flächen kann in einem Verfahren zwischen allen Beteiligten ein generelles Einvernehmen über die Erstaufforstung herbeigeführt werden.

Diese Genehmigungspraxis dürfte die Erstaufforstung in bestimmten Gebieten erheblich vereinfachen und beschleunigen.

Das Bundeswaldgesetz stellt den gesetzlichen Rahmen dar, der von den Ländern in ihren Landeswaldgesetzen ausgefüllt wird und Spielraum für länderspezifische Besonderheiten läßt.

Weitergehende Regelungen werden von der Bundesregierung derzeit nicht angestrebt. Die im Rahmen konkreter Aufforstungsvorhaben ggf. auftretenden Hemmnisse können auf der Ebene der Bundesländer und ihrer Genehmigungsbehörden ausgeräumt werden. Diese Vorgehensweise hat sich im Prinzip bewährt.

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Erstaufforstung durch besondere planerische und bodenordnende Maßnahmen zu fördern?

Vielfach sind die zur Aufforstung beantragten Flächen hinsichtlich ihrer Lage, Form und Größe oder von ihren standortlichen Gegebenheiten dafür wenig geeignet. Eine koordinierte Planung, die zur Begründung von

Waldbeständen auf günstigen Standorten mit bewirtschaftbaren Größen führt, ist deshalb aus Sicht der Bundesregierung wünschenswert.

So können Bodenordnungsverfahren nach Abstimmung mit allen Interessenträgern im Planungsraum geeignete Flächen für Aufforstungen ausweisen und im Zuge des Flächentauschs bewirtschaftbare Aufforstungsflächen schaffen.

Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz – insbesondere der freiwillige Landtausch oder die beschleunigte Zusammenlegung – bieten, da sie erfahrungsgemäß Lösungen schnell und einvernehmlich herbeiführen, dafür gute Möglichkeiten. Sie sind nach Auffassung der Bundesregierung im besonderen Maße geeignet, die Interessen der Grundeigentümer an der Aufforstung mit den Belangen von Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Erholung und Wasserschutz auszugleichen.

Des weiteren kann die Erstaufforstung geeigneter Flächen durch die Aufnahme in einen forstlichen Rahmenplan gezielt gefördert werden.

Die forstliche Rahmenplanung, die der Ordnung und der Verbesserung der Forststruktur auf überbetrieblicher Ebene dient, ermöglicht zugleich eine umfassende Analyse der spezifischen Gegebenheiten in einem für die Aufforstung vorgesehenen Gebiet. Dadurch kann sie wesentlich zu einer Entscheidung über die Zweckmäßigkeit von Erstaufforstungen beitragen (siehe auch Antwort zu Frage A. 5).

Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und die forstliche Rahmenplanung können im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefördert werden.

2. Welche Konzepte hat die Bundesregierung zur Verwirklichung der in § 41 des Bundeswaldgesetzes vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Forstwirtschaft?

Gemäß § 41 des Bundeswaldgesetzes soll die Forstwirtschaft wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes öffentlich gefördert werden.

Unter Berücksichtigung ihrer naturbedingten und wirtschaftlichen Besonderheiten sollen mit den Mitteln der Wirtschafts-, der Verkehrs-, der Agrar-, der Sozial- und Steuerpolitik günstige Voraussetzungen geschaffen werden, um den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen und zu erhalten.

a) Der Bund beteiligt sich an der finanziellen Förderung der Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Die jährlich überarbeiteten Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen, die im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe festgelegt werden, umfassen folgende Förderschwerpunkte:

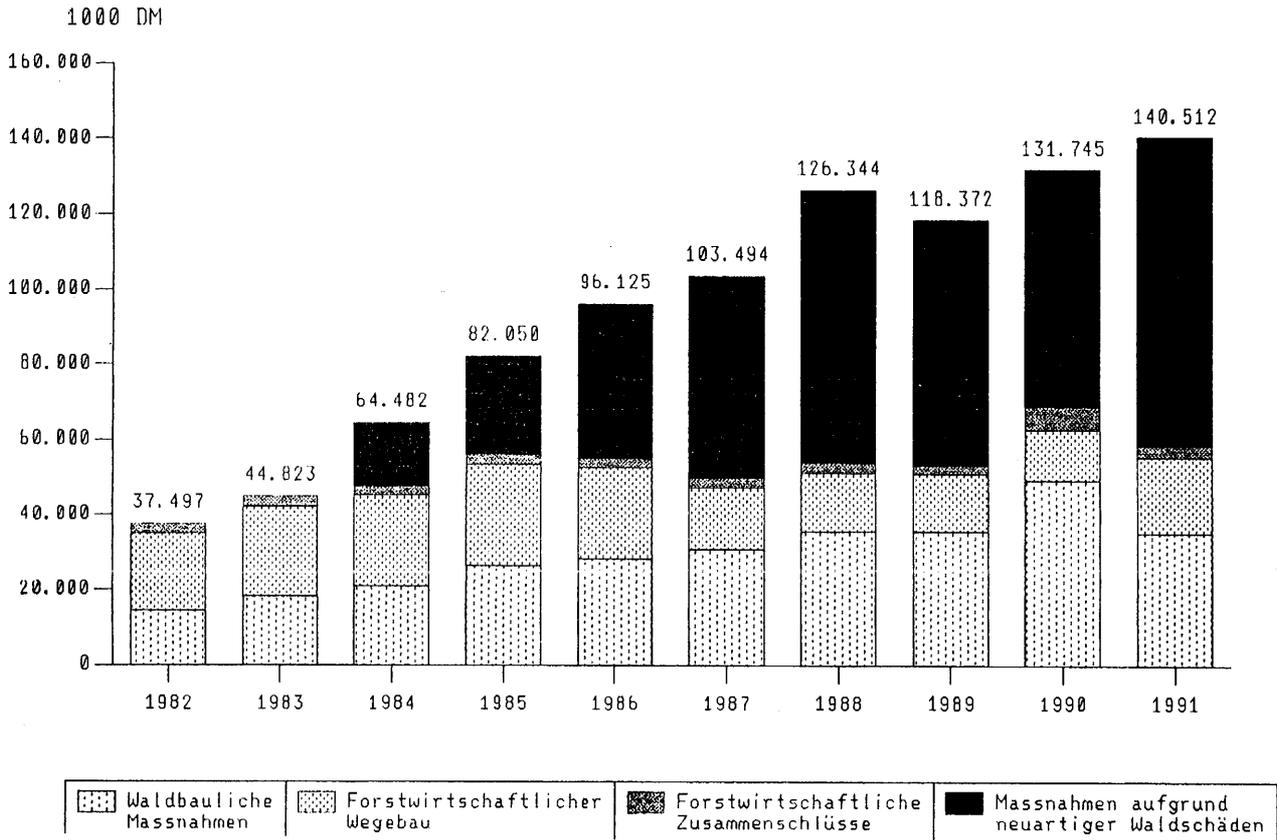
- Förderung waldbaulicher Maßnahmen und sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen,
- Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaus,
- Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse,
- Förderung der Erstaufforstung durch Gewährung einer jährlichen Erstaufforstungsprämie (zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Aufforstung von den landwirtschaftlich genutzten Flächen) und
- Förderung von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden.

Die als Rahmen für die Förderung festgelegten Grundsätze können von den Bundesländern entsprechend ihrer landesspezifischen Gegebenheiten gestaltet werden.

Forstliche Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe werden von Bund und Ländern gemeinsam im Verhältnis 60:40 finanziert. Standen 1983 rd. 45 Mio. DM (Bundes- und Landesmittel) zur Verfügung, so konnten 1992 rd. 141 Mio. DM (Bundes- und Landesmittel) aufgewandt und damit die forstliche Förderung erheblich verstärkt werden.

Fördermittel der letzten Jahre nach Maßnahmengruppen

Förderung der Forstwirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Bund und Land) (alte und neue Bundesländer)



Die EG beteiligt sich im Rahmen der Verordnung (EWG) 2080/92 zur „Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft“ finanziell an der Förderung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben.

Mit den Grundsätzen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen hat die Bundesregierung dem Gesetzesauftrag Rechnung getragen und ein wirkungsvolles Instrument zur Förderung einer leistungsstarken Mehrzweckforstwirtschaft geschaffen.

In einem speziellen Hilfsprogramm zur Beseitigung der Folgen der Orkanshäden im Frühjahr 1990 haben Bund und Länder je 300 Mio. DM zusätzliche Mittel für den Zeitraum 1990 bis 1995 bereitgestellt.

- b) Im Rahmen des agrarsozialen Sicherungssystems sind Forstbetriebe den landwirtschaftlichen Unternehmen regelmäßig gleichgestellt. Damit können dessen Vorzüge auch forstwirtschaftlichen Unternehmen zugute kommen.

Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Unternehmen sind wie andere Arbeitnehmer sozial abgesichert.

- c) Die Bundesregierung ist entschlossen, auch weiterhin mit den Mitteln der Steuerpolitik dazu beizutragen, daß die Forstwirtschaft den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nutzen und erhalten kann. Sie hält deshalb an der Einheitsbewertung als Grundlage für die Besteuerung der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft fest. Bei der Bewertung ist auch künftig der Ertragswert zugrunde zu legen.

Waldbesitzer, die infolge von Kalamitäten Zwangseinschläge vornehmen müssen, können reduzierte Steuersätze nach § 34 b Einkommensteuergesetz in Anspruch nehmen. Auch bei außerordentlichen Nutzungen aus wirtschaftlichen Gründen kann der Steuersatz reduziert werden. Kommt es aufgrund einer Kalamität zu Einschlagsbeschränkungen nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz, so können die privaten Forstbetriebe zum Ausgleich der mit der Einschlagsbeschränkung verbundenen Einkommenseinbußen weitere steuerliche Erleichterungen in Anspruch nehmen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung Forderungen nach einem eigenen forstpolitischen Konzept des Bundes?

Die forstpolitische Konzeption der Bundesregierung orientiert sich an der im Grundgesetz festgelegten Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern sowie an den Zielvorgaben des Bundeswaldgesetzes. Danach begrenzt sich die Kompetenz des Bundes auf die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Erhaltung und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes. Dementsprechend ist das für Wald und Forstwirtschaft federführende BML bei der Entwicklung und Anpassung der Konzeptionen aller betroffenen Politiksektoren beteiligt.

Ein forstpolitisches Konzept des BML wurde zuletzt 1981 veröffentlicht. Die darin enthaltenen forstpolitischen Leitlinien sind seither ständig entsprechend den neuesten Entwicklungen der Umweltpolitik, Agrarpolitik und sonstiger Politikbereiche (neuartige Waldschäden, Wiedervereinigung) angepaßt und weiterentwickelt worden. Entsprechende Darstellungen enthalten die jährlichen Agrarberichte.

Mit den seit Ende 1992 veröffentlichten Ergebnissen der Bundeswaldinventur steht für das Gebiet der alten Bundesländer ein umfassendes Datenmaterial zur Überprüfung des forstpolitischen Konzeptes zur Verfügung.

Hält die Bundesregierung eine gemeinsame EG-Forstpolitik für sinnvoll?

Nein. Wegen der naturgegebenen Vielfalt der Waldstandorte, der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse am Wald sowie der sonstigen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, von denen die Forstwirtschaft in den einzelnen Regionen Europas auszugehen hat, betrachtet die Bundesregierung insbesondere vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips gerade den Waldbereich als gutes Beispiel dafür, daß bestimmte sektorale Maßnahmen besser auf Ebene der Mitgliedstaaten bzw. der Regionen getroffen werden, um standortbezogenen Besonderheiten ausreichend gerecht zu werden. Sie lehnt daher eine umfassende Forstpolitik auf der Ebene der Gemeinschaft ab, tritt jedoch für eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ein. Eigenständige Maßnahmen der EG werden nur dort befürwortet, wo ein besonders enger Zusammenhang zu anderen Politikbereichen, wie z. B. der Politik für den ländlichen Raum, besteht oder grenzüberschreitende Regelungen notwendig sind, wie z. B. bei der Luftinhaltpolitik.

F. Wald, Wild, Jagd

1. Wie beurteilt die Bundesregierung das derzeitige „Wald-Wild-Verhältnis“ in der Bundesrepublik Deutschland?

Die Bundesregierung sieht Störungen des derzeitigen „Wald-Wild-Verhältnisses“ dort als gegeben an, wo

durch regional auftretende überhöhte Schalenwildbestände derartige Wildschäden verursacht werden, daß die notwendige Verjüngung von Waldbeständen bzw. der Umbau durch Umwelteinflüsse geschädigter Waldbestände zu stabilen, d. h. in der Regel gemischten Nachfolgebeständen mit hohem Laubbaumanteil unverhältnismäßig erschwert oder gar verhindert wird.

Nach Auffassung der Bundesregierung muß dort, wo zu hohe Schalenwildbestände erhebliche Schäden verursachen, eine verstärkte Bestandsreduzierung erfolgen, damit, entsprechend den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes, Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung möglichst vermieden und damit die berechtigten Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt werden. Des weiteren sind hierbei die berechtigten Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderungen, die bisherige Abschlußplanung für Rehwild aufzuheben und nur einen Mindestabschuß festzusetzen, der sich am Zustand der Waldvegetation orientiert, sowie die Forderung nach einer Angleichung der Jagd- und Schonzeiten für männliches und weibliches Rehwild und nach einer Umwandlung der auf Schalenwild bezogenen Straftatbestände nach § 38 des Bundesjagdgesetzes in Ordnungswidrigkeiten?

Die Forderung nach Aufhebung der bisherigen Abschlußplanung für Rehwild und Festsetzung nur eines Mindestabschusses auf der Grundlage forstlicher Vegetationsgutachten stellt nach Ansicht der Bundesregierung, vor dem Hintergrund der bereits unter F. 1. angesprochenen Wildschadensproblematik, grundsätzlich einen bedenkenswerten Ansatzpunkt im Rahmen der Schaffung effektiverer Bejagungsmöglichkeiten dar.

Die Bundesregierung prüft derzeit die Frage, ob eine Novellierung der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wird auch eine mögliche Änderung der Jagdzeit für männliches Rehwild, hinsichtlich derer die fachlichen Auffassungen sehr unterschiedlich sind, zu entscheiden sein.

Eine Umwandlung der auf Schalenwild bezogenen Straftatbestände nach § 38 Bundesjagdgesetz (Schonzeitvergehen) in Ordnungswidrigkeiten wird von der Bundesregierung abgelehnt, da der strenge Schutz des § 38 Bundesjagdgesetz nicht angetastet werden soll und auch eine unterschiedliche Ahndung von Schonzeitvergehen bei einzelnen Wildarten nicht in Betracht kommt.

G. Forschung

In welchen Bereichen sieht die Bundesregierung einen besonderen Forschungsbedarf zur Entwicklung des Waldes, der Forstwirtschaft und der Holzwirtschaft?

Wie beurteilt die Bundesregierung Forderungen, die Erforschung der Immissionsschäden im Wald, der Zusammenhänge zwischen Klima und Wald, der forstlichen Ertragslage, der ökologischen Auswirkungen einer naturnahen Forstwirtschaft und der Grundlagen für umfassende Ökobilanzen der Forst- und Holzwirtschaft erheblich zu verstärken?

Die lange Zeitdauer des forstlichen Produktionsprozesses erfordert, daß Entscheidungen der Forstwirtschaft auf langfristige gesamtgesellschaftliche Entwicklungen ausgerichtet werden. Entsprechend sind auch die Forschungsaufgaben vor dem Hintergrund sich ändernder Problemstellungen jeweils zu konkretisieren. In dem geschärften ökologischen Bewußtsein – vor allem in Mitteleuropa – zeichnet sich ein Wertewandel in der Gesellschaft ab, der auf eine veränderte Nutzung der natürlichen Ressourcen, also auch der Wälder, drängt. Daneben unterliegen die Wälder einer zunehmenden Beanspruchung durch die Gesellschaft. Andererseits eröffnet dieser Wertewandel auch neue Chancen für die Verwendung des nachwachsenden und vielseitig verwendbaren Naturstoffes Holz. Weltweit nimmt die Sorge um den Erhalt der Wälder, deren Funktionsfähigkeit und nachhaltiges Leistungspotential vielerorts überfordert ist, zu. Waldzerstörung und Übernutzung von Wäldern haben Rückwirkungen auf das regionale und globale Klimageschehen. Veränderungen des Klimas beeinflussen wiederum – ebenso wie erhebliche Emissionen von Luftschadstoffen – den Zustand und die Entwicklung der Wälder.

Den in der Frage aufgeworfenen Forschungsbereichen mißt auch die Bundesregierung vor dem o. g. Hintergrund eine erhebliche Bedeutung zu. Von der Forschung in diesen Bereichen erwartet sie einen wirksamen Beitrag für eine nachhaltige Sicherung der Produktions-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes. Die Bundesregierung hat im Zuge der Neuorganisation der Forschungslandschaft in den neuen Bundesländern die Kapazität ihrer Ressortforschungseinrichtungen auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft erheblich aufgestockt. Auch im Rahmen spezieller Forschungsförderung verschiedener Ressorts mißt sie der Entwicklung des Waldes, der Forstwirtschaft und der Holzwirtschaft einen bedeutsamen Stellenwert zu. Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung verfassungsmäßige Begrenzungen ihrer Zuständigkeit sowohl im Forst- als auch im Forschungsbereich zu beachten hat.

Die umfangreichen Ergebnisse der Bundeswaldinventur haben zu einer Reihe offener Fragen Auskunft gegeben, gleichzeitig aber auch Informations- und Forschungsbedarf aufgezeigt. Hier wäre an erster Stelle die Durchführung einer Folgeinventur zu nennen, anhand derer sich der tatsächliche Zuwachs statistisch gesichert feststellen ließe. An zweiter Stelle stehen Forschungen zu neuen Waldwachstumsmodellen, da die überregionalen Ertragstafeln den derzeitigen Wachstumsverlauf nicht mehr zutreffend wiedergeben und zu überbetrieblichen Planungen und Prognosen nicht mehr geeignet sind.

Für ihre Ressortforschung sieht die Bundesregierung besonderen Forschungsbedarf vorrangig in den folgenden Bereichen:

1. Ökosysteme/Ressourcen

- Verbreitung, Struktur und Zustand von Wäldern wie ihrer Einbindung in Stoff- und Wasserkreisläufe,
- ökologische Grundlagen zur Struktur, Dynamik, Produktivität und Stabilität von Waldökosystemen,
- landschaftsökologische Bewertung des Waldes, einschließlich der Bilanzierung seiner Quellen/-Senkenfunktion für Stoff- und Wasserflüsse,
- genetische Grundlagen von Waldökosystemen, des Einflusses von natürlichen und anthropogenen Faktoren auf die genetische Struktur von Populationen der Waldbaumarten und des Einflusses der genetischen Vielfalt insbesondere auf die Anpassungsfähigkeit von Arten und die Stabilität der Ökosysteme,
- Erfassung der genetischen Vielfalt von Waldbäumen als Grundlage für die Züchtung und Vermehrung,
- Wirkungen bereits eingetretener sowie zu erwartender Umweltveränderungen (Immissionen, Klima etc.) auf Bäume und Waldökosysteme,
- Konzepte und Strategien zur Rehabilitierung devastierter Flächen in den Tropen und Subtropen.

2. Waldbewirtschaftung

- Waldbau- und Bewirtschaftungssysteme für die Erhaltung und Verbesserung der Struktur, Funktionsfähigkeit und Produktivität von bewirtschafteten Wäldern, insbesondere in den Tropen und Subtropen und einschließlich agroförstlicher Nutzungssysteme,
- Beitrag vielseitig genutzter Baum- und Straucharten zur Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln sowie diversen Rohstoffen für die ländliche Entwicklung in den Tropen,
- Potential holziger Pflanzen zur Nutzung als schnellwachsende Biomasse, einschließlich geeigneter Vermehrungsmethoden im Hinblick auf spezifische Zuchtziele (Ertrag, Resistenz, Rohstoffzusammensetzung).

3. Produktforschung

- Untersuchungen über Struktur, Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten von Holz und Produkten aus Holz (z. B. Papier) sowie Verbesserung der Eigenschaften von Holzzeugnissen,
- Kriterien zur Beurteilung von Qualität und von Umweltfreundlichkeit von Holzprodukten hinsichtlich Herstellung, Verwendung und Entsorgung (Beitrag zu Ökobilanzen),
- Verbesserung der technischen Rahmenbedingungen für die Holzverwendung (u. a. in den Bereichen Normung, Holzschutz und Sortierung).

4. Verfahrensentwicklung

- Verfahren zur möglichst rückstands- und abfallarmen Verwertung des Holzes, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt,
- Verbesserung von Trocknungs-, Be- und Verarbeitungsverfahren sowie Entwicklung umweltverträglicher Holzschutzverfahren,
- zerstörungsfreie Prüfmethode für Holz und Holzprodukte als Voraussetzung zur Optimierung der Produktionssteuerung,
- verbesserte Verfahren zur erweiterten Verwendung von Holz und Produkten aus Holz,
- Verbesserung der energetischen Holznutzung,
- Verfahren zur biologischen Entsorgung kontaminierter Hölzer.

5. Sozioökonomie

- Anpassung von wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Maßnahmen an ökologische Erfordernisse,
- Entwicklung von Ansätzen zur Internalisierung unzureichend berücksichtigter Umweltwirkungen,
- Verbesserung der forstwirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
- Wirkungsanalyse forstpolitischer Maßnahmen,
- Analyse der nationalen und internationalen Holzmärkte und der Holzmarktpolitik,
- Substitutionsprozesse zwischen Holz und konkurrierenden Roh- und Werkstoffen,
- wirtschaftliche Situation von Forstbetrieben,
- Methoden und Kriterien für die Bewertung von Struktur, Leistungen und Bewirtschaftung von Wäldern,
- Transformationsprozesse von der Plan- zur Marktwirtschaft in den neuen Bundesländern und in den anderen Ländern des ehemaligen Ostblocks.

H. Übergreifende Fragestellungen

1. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für die Unterstützung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern aller Klimazonen?

Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Ergebnisse der Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro im Juni dieses Jahres?

Der Bundesregierung ist es seit Jahren ein wichtiges Anliegen, der weltweiten Bedrohung und Zerstörung der Wälder mit neuen und umfassenden Maßnahmen Einhalt zu gebieten.

Wegen der zunehmenden internationalen Handelsverflechtungen, der grenzüberschreitenden ökologischen Auswirkungen der Waldzerstörung, der grenzüber-

schreitenden Wirkungen von Luftschadstoffen auf Wälder sowie der globalen ökologischen wie ökonomischen Gesamtwirkungen des Waldrückgangs und der damit einhergehenden Auswirkungen auf die soziale und politische Stabilität sind hierzu weltweites Handeln und eine wirkungsvolle Koordinierung der vielfältigen internationalen Bemühungen und geeignete Gegenmaßnahmen erforderlich.

Die Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro hat zu einer neuen Breite der Diskussion um die weltweite Walderhaltung, die auch ihre nachhaltige Bewirtschaftung umfaßt, geführt, die weit über den Forstsektor hinausgeht.

Die Bundesregierung bewertet die Konferenz insgesamt als Erfolg. Eine ausführliche Stellungnahme enthält der „Bericht der Bundesregierung über die Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro“ vom 30. September 1992 (Drucksache 12/3380).

Die globale Walderhaltung, d.h. die Erhaltung der Wälder innerhalb und außerhalb der Tropen, bildete einen der Schwerpunkte dieser Konferenz. Wenn auch nicht das weitergehende Ziel der Bundesregierung – eine international verbindliche Waldkonvention – erreicht werden konnte, hat die Konferenz doch erheblich zur Bewußtseinsbildung in der Völkergemeinschaft über die Bedeutung der Wälder dieser Erde beigetragen.

Für den Waldbereich sind insbesondere die Grundsatzklärung über die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung von Wäldern (Walderklärung) und das Kapitel 11 der Agenda 21 (Combating deforestation) von besonderer Bedeutung.

Die Walderklärung enthält erstmals weltweit festgelegte Grundsätze über Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Waldarten und ist eine tragfähige Grundlage für weitere konkrete Maßnahmen. Obwohl sie kein völkerrechtlich verbindliches Dokument ist, haben sich die 178 an der UNCED teilnehmenden Staaten doch politisch verpflichtet, diese Grundsätze bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder zugrunde zu legen.

Es ist zwar keine eindeutige Aussage zur Erarbeitung einer verbindlichen weltweiten Waldkonvention enthalten, so daß die Walderklärung in diesem Punkt nicht voll befriedigen kann. Durch eine entsprechende Festlegung in der Präambel der Erklärung sowie im Waldkapitel der Agenda 21 wird jedoch der Weg zu weiterführenden Verhandlungen in Richtung auf eine solche internationale Vereinbarung offengehalten.

Der Wert des Kapitels 11 der Agenda 21 liegt in der sehr umfassenden Beschreibung der verschiedenen Bereiche, in denen Maßnahmen gegen die fortschreitende Entwaldung ergriffen werden müssen, so z.B. auch außerhalb des Forstsektors.

Erstmals wird in einem von der internationalen Staatengemeinschaft verabschiedeten Dokument die Rolle des Waldes für eine ökologisch verträgliche, soziale und ökonomische Entwicklung anerkannt. Forsiliche

Belange erfahren dadurch vor allem auch für Entscheidungsträger außerhalb der Forstwirtschaft eine bedeutende Aufwertung.

Dieser umfassende Katalog notwendiger Maßnahmen wird künftig auf bilateraler, EG- und multilateraler Ebene als zusätzliche Grundlage für Vereinbarungen im Forstbereich herangezogen werden können und den Politikdialog erleichtern.

Der sektorübergreifende Ansatz und die aufgeführten Maßnahmen werden auch von der Bundesregierung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit verfolgt.

Von großer Bedeutung für die Walderhaltung ist auch die in Rio de Janeiro von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl unterzeichnete Konvention über biologische Vielfalt, die dort noch von weiteren 154 Staaten gezeichnet wurde. Diese Konvention erstreckt sich mit dem Ziel des Schutzes der wildlebenden Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensräume und der Förderung der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen auch auf Wälder. Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag den Ratifizierungsgesetzesentwurf zugeleitet.

Ziel der Bundesregierung ist es, die von UNCED ausgehenden Impulse in konkrete Fortschritte bei der weltweiten Walderhaltung, also auch ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung, umzusetzen. Hierfür sieht sie vor allem folgende Möglichkeiten:

- Hinwirken auf einen wirkungsvollen Nachfolgeprozeß, unterstützt durch die neu gegründete VN-Kommission für nachhaltige Entwicklung,
- weitere Verhandlungen in Richtung einer international verbindlichen Waldkonvention,
- Drängen auf Umsetzung der Waldbeschlüsse von Rio sowie der internationalen Vereinbarungen über nachhaltige Bewirtschaftung von Tropenwäldern im Rahmen der Internationalen Tropenholzorganisation („Ziel 2000“) sowohl auf politischer Ebene wie auch im Rahmen konkreter Projekte der bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit.

Hinsichtlich der tropischen Wälder in Entwicklungsländern ist die Erreichung ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung vorrangiges Ziel der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit der Bundesregierung im Forstbereich. Da eine nachhaltige Waldbewirtschaftung nur unter günstigen ökonomischen, politischen, sozialen und institutionellen Rahmenbedingungen erreichbar ist, bemüht sich die Bundesregierung darüber hinaus, ihre Maßnahmen in umfassende Programme, wie das Tropenwald-Aktionsprogramm der FAO oder die seitens der Weltbank geförderten Umwelt-Aktionspläne, zu integrieren. Sie ist gleichzeitig aktiv darum bemüht, eine laufende Verbesserung dieser Programme zu erreichen. Insgesamt werden derzeit jährlich über 300 Mio. DM für forstliche Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit bereitgestellt.

Wie beurteilt die Bundesregierung Forderungen, die Förderung von Tropenwaldprojekten verstärkt durch personelle und finanzielle Zusammenarbeit und durch Forschungen der deutschen Forstwirtschaft zu begleiten?

Eine Unterstützung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit durch die Länderforstverwaltungen, die Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft (BFH) sowie Forstliche Versuchsanstalten der Länder existiert bereits seit vielen Jahren in einer Reihe von Ländern, beispielsweise in China, in der Türkei, Malaysia, Pakistan, im Mekong-Komitee, Brasilien, Marokko und Kenia.

Mit zwei Landesforstverwaltungen (Baden-Württemberg und Hessen) hat die mit der Durchführung der TZ-Projekte betraute Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) Vereinbarungen getroffen, in denen die Aufgaben der Landesforstverwaltungen bei der Projektsteuerung im einzelnen festgelegt sind und die eine besondere „patenschaftliche“ Verantwortung der jeweiligen Landesforstverwaltungen vorsehen. In anderen Fällen übernehmen Landesforstverwaltungen, die BFH, Institute der forstwirtschaftlichen Fakultäten, einzelne Forstliche Versuchsanstalten der Länder oder der deutsche Forstverein jeweils im Einzelfall definierte Aufgaben im Bereich der Projektbetreuung, Personalbestellung, Counterpart-Ausbildung, projektbezogener Forschung, nationaler Information und Fortbildung etc.

Die im Entwicklungsland zu erbringenden Leistungen werden dabei jeweils über die GTZ finanziert.

Nach Ansicht der Bundesregierung hat sich die Form der Zusammenarbeit bewährt und sollte in Zukunft in beiderseitigem Interesse weiter ausgebaut werden: einerseits wird Fachpersonal der Landesforstverwaltungen auf diese Weise mit den Problemen der tropischen Waldwirtschaft vertraut gemacht und damit für internationale Aufgaben qualifiziert. Andererseits öffnet sich der GTZ der Zugang zu forstlichen Fachkräften mit spezieller Berufserfahrung, über die sie selbst nicht verfügt.

Wie hoch ist der derzeitige Anteil an dem Gesamtvolumen der Tropenwaldförderungen, der für derartige Vorhaben aufgewendet wird?

Bei der vorstehend beschriebenen Form der Projektzusammenarbeit erbringen die Länderforstverwaltungen, die Forstlichen Versuchsanstalten und die BFH keine finanziellen Leistungen im Entwicklungsland. Diese werden von der Bundesregierung über die GTZ im Rahmen des Projektbudgets bereitgestellt.

Welche Kosten den deutschen Partnern bei der forstlichen Zusammenarbeit durch die Beurlaubung von Personal für einen Auslandseinsatz, durch die Beteiligung an der Projektsteuerung sowie durch die Betreuung ausländischer Besucher und die Ausbildung von Projekt-Praktikanten in Deutschland entstehen, ist statistisch nicht erfaßt.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die MOE-Staaten bei der Umgestaltung des Forst- und Holzsektors zu unterstützen?

Die Bundesregierung mißt im Rahmen ihrer bi- und multilateralen Zusammenarbeit den Fragen des Um-

welt- und Ressourcenschutzes und damit auch der waldwirtschaftlichen Entwicklung eine besonders hohe Bedeutung zu. Die MOE-Staaten haben bei der Bundesregierung entsprechende Beratungs- und Fördermaßnahmen in 1993 nicht beantragt. Für 1993 stehen Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die politische Wirksamkeit des forstlichen Berichtsteils im Agrarbericht?

Die Erörterungen des forstlichen Berichtsteils im Agrarbericht in den Beratungsgremien der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages lassen auf eine hohe politische Wirksamkeit schließen. Die Resonanz bei den forst- und holzwirtschaftlichen Verbänden, den Landesforstverwaltungen und der Fachpresse erhärten diesen Eindruck.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung Forderungen nach einem eigenständigen Forstbericht der Bundesregierung?

In §§ 4 und 5 des Landwirtschaftsgesetzes ist geregelt, daß im Agrarbericht über die Lage der Forst- und Holzwirtschaft zu berichten ist.

Das BML hat den Wünschen nach ausführlicher Berichterstattung Rechnung getragen, indem es bereits im Agrarbericht 1990 die Forstwirtschaft als thematischen Schwerpunkt herausgestellt und wesentlich umfangreicher als sonst üblich abgehandelt hat. Dort wurde auch ausführlich über die zunehmende Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes berichtet.

Ferner werden seit 1992 alle für die Forstwirtschaft relevanten Aussagen des Agrarberichts in einem gesonderten „Bericht über Lage und Entwicklung der Forst- und Holzwirtschaft“ zusammengestellt. Dieser Bericht wird an die forst- und holzwirtschaftlichen Verbände, die Landesforstverwaltungen, die forstwissenschaftlichen Einrichtungen und die Fachpresse verschickt und stieß bisher auf sehr positive Resonanz.

Die Bundesregierung beabsichtigt, künftig je einmal in der Legislaturperiode einen eigenständigen Waldbericht vorzulegen.

5. Welche Publikationen setzt die Bundesregierung zur Information über Wald, Forstwirtschaft

und Holzwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland ein?

Die Bundesregierung hat sowohl im Agrarbericht der Bundesregierung als auch in einer Vielzahl von Veröffentlichungen über den Wald sowie die Forst- und Holzwirtschaft in Deutschland informiert:

- a) Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
- Forstteil des Agrarberichts (jährlich),
 - Bundeswaldinventur (1992),
Band I (Inventurbericht und Übersichtstabellen),
Band II (Grundtabellen),
 - Bundeswaldinventur – Konzeption und Durchführung (1984),
 - Bundeswaldinventur – Instruktion für Traktaufnahme (1986),
 - Waldzustandsbericht (jährlich),
 - Agrarstrukturbericht, Abschnitt Forstwirtschaft (alle zwei Jahre),
 - Tropenwaldbericht (alle zwei Jahre),
 - Holzmarktberichterstattung (vierteljährlich),
 - Aufkommens- und Verwendungsübersichten Rohholz (jährlich),
 - Agrarpolitische Mitteilungen (mehrere Ausgaben mit Forstthemen),
 - Forst und Holz (Faltblatt – jährlich),
 - Broschüre „Unser Wald – Die Forst- und Holzwirtschaft in Deutschland“ (1991),
 - Förderung der Erstaufforstung in den neuen Bundesländern – Situationsanalyse und Vorschläge (1991),
 - FAO/ECE/ILO-Seminarberichte (1987 und 1990),
 - Kostensenkung bei der Schwachholzernte, Modellversuch (1982),
 - Bundeswaldgesetz,
 - Bundesjagdgesetz,
- b) Schriftenreihe „Angewandte Wissenschaft“ des BML mit verschiedenen Ausgaben zu Themen der Forst- und Holzwirtschaft,
- c) Mitteilungen der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft,
- d) Veröffentlichungen beim Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID) im Auftrag des BML;
- derzeit ca. zehn Hefte mit forstlichen Themen.

